Johann Stephan Pütters
Königlich Großbritannischen churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
geheimen Justitzraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts
zu Göttingen

Freymüthige Betrachtungen

über die

Senate

am kayserlichen und Reichs-Cammergerichte,

und was nach Anleitung des

Kayserlichen Commissions-Decretes vom 15. Febr. 1772.

für eine

dauerhafte Einrichtung

damit zu treffen seyn möchte?

Göttingen
im Verlag der Wittwe Vandenhök, 1772.

Inhalt.

I. Einige allgemeine Betrachtungen über die preiswürdige Absicht des kayserlichen Commissions-Decretes vom 15. Febr. 1772.

Das Commissions-Decret vom 15. Febr. 1772. wird vermuthlich veranlassen §. 1, daß die Mängel der Senats-Verfassung am C. G. abgestellet werden §. 2.

Denn wider die Absicht der Gesetze sind zu jeden einzelnen Sachen besondere Senate ernannt worden §. 3. Darüber ist das ganze C. G. in Unordnung gerathen §. 4. Und der Cammerrichter hat durch Künstelung der Senate den Ausgang einzelner Rechtssachen nach seiner Absicht lenken können §. 5. Dadurch ist der Weg zu allerley Abwegen gebahnt worden §. 6. Eine solche Gewalt ist aber nie einem Oberhaupte eines Gerichtes, auch nicht dem C. R. in Gesetzen gegeben §. 7.

Die jetzige Visitation hat schon alles gesetzmässig herzustellen gesucht §. 8. Kayser und Reich können aber mit der gesetzgebenden Gewalt noch weiter gehen §. 9.

Inhalt.

Darüber werden hier einige Betrachtungen an die Hand gegeben §. 10. ohne weder dem cammerrichterlichen, noch dem kayserlichen oberstrichterlichen Ansehen Abbruch zu thun §. 11. Denn so wesentlich für ganz Teutschland die Aufrechthaltung des kayserlichen oberstrichterlichen Ansehens ist §. 12; so nöthig ist es, daß eben demselben die Macht der Wahrheit zur größten Stütze dient §. 13. und daß also nicht der Ausgang einer Rechtssache von der Lenkung des C. R. abhänget §. 14.

Das thut auch der wahren Grösse eines rechtschaffenen C. R. gar keinen Abbruch §. 15, vielweniger leidet darunter die Hoheit des Kayfers §. 16.

II. Einige nähere besondere Betrachtungen über die Art, wie es mit den Senaten, und was dem anhängt, zu halten seyn möchte?

I) Ein Grundfehler lag bisher in der Abwechselung der Senate, die von Zeit zu Zeit geschehen sollte §. 17. Denn dieses gab beständigen Vorwand, die Senate nach gewissen Absichten zu künsteln §. 18. Und doch ist kein Grund dazu, warum nothwendig zu gewissen Zeiten eine Abwechselung der Senate geschehen müste §. 19. Denn wenn auch gewisse Fälle einige Veränderung in Senaten machen können; so sind doch solche billig erst abzuwarten §. 20. Und, ob es nöthig sey? hat der C. R. nur mit Rath der Beysitzer zu bestimmen §. 21, und die Personen so wenig als möglich umzuändern §. 22.

II) Man hat bisher zwischen Judicial- und Extrajudicial-Senaten einen Unterschied gemacht §. 23, und immer zwey Extrajudicial-Senate mit einander combinirt §. 24; worüber zuletzt eine jede Sache ihren besonderen Senat bekommen §. 25.

Es sind aber 1) auch die Extrajudicial-Erkenntnisse bey Reichsgerichten wichtig §. 26. Daher 2) immer wohl zu überlegen, ob Processe zu erkennen, oder abzuschlagen §. 27.? Und 3) mit dem Unterschiede der Judicial- und Extrajudicial-Senate wird viele Verwirrung aufhören §. 28; die hingegen 4) bleiben würde, wenn man auch die Judicial-Senate in zwey gleiche Extrajudicial-Senate vertheilen wollte §. 29.

III) Die

Inhalt.

III) Die Zahl der Beysitzer eines Senates wäre 1) statt 6. auf 8. zu setzen, aber 2) mit Aufhebung der Gleichheit von 3. gegen 5. Stimmen §. 30; und 3) ohne Nachtheil der kraft Westphälischen Friedens erforderlichen Religionsgleichheit §. 31; so daß 4) auch 5. catholische Stimmen gegen 4. evangelische nicht überwiegen §. 32, ingleichen 5) weniger Ausbleiben und Verreisen zu hoffen §. 33; auch 6) weniger Recusationen §. 34, es sey vor oder nach Bestellung des Referenten §. 35.

IV) Die Schwierigkeit der Recurrenz wäre in Ansehung der vergangenen Sachen aufgehoben §. 36; fürs künftige wäre nur auf den Referenten zu sehen §. 37.

V) Die Zeit zu den Extrajudicial- und andern Sachen wäre auf gewisse Tage oder auf den Anfang der Sessionen zu bestimmen §. 39.

VI) Zur Gleichheit in der Arbeit wäre 1) die Distribution gleich einzutheilen §. 40; 2) die Reihe im Referiren zu halten §. 41.

VII) Der Judicial-Referent müßte zwar ein anderer seyn, als der Extrajudicial-Referent §. 42; doch müßte eine jede Sache nie ohne Referenten seyn §. 43.

VIII) Auch im Präsidiren müßten C. R. und Präsidenten in den Senaten jährlich abwechseln §. 44.

III. Einige besondere Betrachtungen über den Fall, wenn in Senaten gleiche Stimmen ausfallen, oder wenn in Restitutionssachen zu sprechen ist; und ob dem Cammerrichter im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme gebühre oder zu gestatten sey?

1) Wenn in Senaten gleiche Stimmen ausfallen, werden durch die bisherige Adjunctionen die Senate zerrissen §. 45. Statt deren wäre also ein ganzer Senat dem andern zuzuordnen §. 46; so zwar Ungemach verursachen wird, jedoch minder, als bisher §. 47., und so, daß sich vielleicht noch manches abkürzen läßt §. 48.

II) In Restitutions-Sachen wäre es eben so zu halten §. 49.

III) Wenn das Plenum in paria fällt, gestattet 1) der Westphälische Friede nur in gewissen Fällen die Remission an den Reichstag

§. 50, und bezieht sich übrigens nicht auf die alte C. G. O. von 1495. §. 51.

2) Die C. G. O. 1555. hat auch die von 1495. in Ansehung der entscheidenden Stimme des C. R. abgeändert §. 53. Denn a) sie hat diese Stelle ausgelassen, und statt deren vorgeschrieben, sich einer Urtheil zu vergleichen §. 54.; womit die entscheidende Stimme des C. R. nicht bestehen kann §. 55.; daher auch hier die alte C. G. O. als der neuen zuwider wegfällt §. 56.

Es ist auch b) der Grund dieser Abänderung leicht abzusehen §. 57. Denn bis 1495. gieng es mit den Rechtshändeln ganz anders, als hernach §. 50. Mit gesundem Verstande und einiger Erfahrung konnte jeder über seines Gleichen Recht sprechen §. 59. So konnte auch ein C. R. ohne Gelehrsamkeit seine entscheidende Stimme geben §. 60. Aber bald gab es hier verwickelte und in weitläuftigen Schriften verhandelte Rechtshändel §. 61. Daher auch adeliche Beysitzer am C. G. gelehrt seyn müssen, C. R. und Präsidenten aber nicht votiren §. 62. Also ist auch des C. R. entscheidende Stimme nicht in Uebung gekommen §. 63.

Sie ist auch c) den übrigen Umständen der C. R. Stelle nicht angemessen §. 64. Denn der C. R. müßte entweder auf gerathe wohl stimmen, oder vorher Proberelation und Examen ausstehen §. 65. Schwerlich dürften auch Reichsstände die Entscheidung ihrer Rechtssachen darauf ankommen lassen §. 66. Am wenigsten ist es den Protestanen zuzumuthen §. 67.

3) Besage der Westphälischen Friedenshandlungen haben die Protestanten der entscheidenden Stimme des C. R. ausdrücklich widersprochen §. 68. Daher ihre Meynung gewiß nicht war, sich hier auf die alte C. G. O. 1495. zu beziehen §. 69; sondern nur es auf gütliche Vereinbarung am C. G. selbsten ankommen zu lassen §. 70.

Es ist also 4) kein schon gegründetes Recht des C. R., sondern müßte erst eingeführt werden §. 71. Dazu ist aber keine so dringende Noth, wie von vielen vorgestellt wird §. 72. Denn es kömmt selten zu paribus in pleno; und allenfalls behält dann der Beklagte Recht, für den ohnedem im Zweifel zu sprechen §. 73. Alle übrigen Verbesserungen des C. G. können also davon unabhängig vorgenommen werden §. 74.

IV. Einige Betrachtungen über verschiedene andere Vorschläge.

Von allen möglichen Vorschlägen wird keiner ganz ohne Schwierigkeit und Unvollkommenheiten seyn §. 75. Doch wird den hier ausgeführten Plan jede Prüfung durchgedachter und dem Zwecke gemässer finden, als andere §. 76.

Z. E. I) Wenn 3. Senate von 6., und die überschiessenden Assessoren zu geringeren Erkentnissen und zur beständigen Ablösung bestimmt werden sollten §. 77., so würde eine neue Schwierigkeit über die andere, und lauter Verwirrung und Ungleichheit herauskommen §. 78; und die beständigen Abwechselungen würden nur Aufenthalt und neue Künsteleyen nach sich ziehen §. 79.; an statt, daß Senate von 8. Beysitzern immer für vollzählig gehalten, andere Mißbräuche aber auch hier abgestellt werden können §. 80.

II) Andere Arten von Adjunctionen einzelner Assessoren lassen immer den Weg zu Senatskünsteleyen offen §. 18.

III) Eine entscheidende Stimme in jedem Senate einzuführen, hat Schwierigkeiten, die noch nicht zu übersehen sind §. 82.

IV) Dem C. R. eine von ihm abhangende Deputation von 4 Beysitzern an die Seite zu setzen, würde nichts helfen §. 83. Denn dabey bliebe der C. R. doch Meister, die Senate abzuändern und einzurichten, wie er wollte §. 84.

V) Ueberhaupt muß der wichtigste Zweck seyn, daß nicht corruptible Assessoren §. 85, und verderbliche Justitzmäckler das C. G. verunstalten können §. 86; wofür keine Sicherheit ist, so lange die Abänderung der Senate von dem Willen eines Mannes abhänget §. 87.

Das ist also billig der Wunsch aller patriotischen Reichsstände, insonderheit Georgs des III., und die größte Hoffnung auf Joseph den II. §. 35.

I.

Einige allgemeine Betrachtungen

über die

preiswürdige Absicht des Kayserlichen Commissions-Decretes vom 15. Febr. 1772.

§. 1.

Das Commissions-Decret vom 15. Febr. 1772. wird vermuthlich veranlassen,

Wenn ganz Teutschland von der jetzt beynahe fünfjährigen Visitation des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts den so allgemein erwünschten Erfolg, vielleicht schon mit einiger Ungedult, erwartet; so kann es bey jedem Patrioten nicht anders als die reineste Freude erwecken, in dem neuesten Kayserlichen Commissions-Decrete vom 15. Febr. 1772. die Veranlassung zu einer Berathschlagung gegeben zu sehen, "um eine solche **dauerhafte** „Einrichtung an die Hand zu geben, worinn nach dem wahren „Sinne der Gesetze und Verfassung **dem Justitzwesen am** „Cammergerichte zum Troste des gesammten Reiches eine „standhafte gute Ordnung und zuverlässige Hülfe ver„schaffet werde."

§. 2.

daß die Mängel der Senatsverfaſſung am C. G. abgeſtellet werden.

Unter allen Gegenſtänden, die hier in Betrachtung kommen können, iſt keiner ſo weſentlich, und auf alles übrige von ſo allgemeinem Einfluſſe, als derjenige, der die bisherige Einrichtung der Senate am Cammergerichte betrifft.

Alles, was bisher ſowohl von dieſem höchſtpreislichen Reichsgerichte ſelbſten, als von deſſen annoch im Werke begriffener hohen Viſitation in denen von Sr. Kayſerlichen Majeſtät dem ganzen Reiche mitgetheilten und durch den Druck bekannt gewordenen Berichten vorgekommen, ſtimmet darinn überein, daß ſich hier zum Nachtheil der Juſtitz gereichende wichtige Mängel zeigen; — Mängel, die abſonderlich ſeit der letzten im Jahre 1713. geendigten Viſitation ſich erſt recht hervorgethan haben, die aber von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß, wenn ſie nicht ganz aus dem Grunde gehoben werden, gar nicht zu hoffen iſt, daß man ſich jemals einer gerade durchgehenden Juſtitzpflege am Cammergerichte geſichert halten könnte.

§. 3.

Denn wider die Abſicht der Geſetze ſind zu jeden einzelnen Sachen beſondere Senate ernannt worden.

Worinn dieſe Mängel beſtehen, haben Kenner und Patrioten einander ſchon lange ins Ohr geſagt. Zuletzt iſt es ſo reichskundig geworden, daß man laut davon ſprechen kann.

Die an ſich nützliche Eintheilung des Cammergerichts in mehrere Senate, wodurch das Gericht in Stand geſetzt wird, nach verhältnißmäſſiger Anzahl ſeiner Mitglieder zu gleicher Zeit mehrere Sachen auf einmal vorzunehmen und deſto reiflicher zu erwegen, iſt ganz wider den wahren Sinn der Geſetze und wider alle Verfaſſung des Juſtitzweſens in den Fehler gefallen, daß ein jedesmaliger Cammerrichter, an ſtatt das ganze Gericht nur ein vor allemal in mehrere Senate abzutheilen, und ſolche ohne Rath der Beyſitzer nicht zu ändern, nunmehro ſchon ſeit geraumer Zeit

zu jeder einzelnen Rechtssache den Senat jedesmal von neuem ernannt, und also in jeder Rechtssache nach seinem Gutfinden bestimmt hat, welche Mitglieder des Gerichtes dazu gezogen werden sollen.

§. 4.

Es bedarf wohl keiner grossen Ausführung um begreiflich zu machen, was selbst für das Cammerrichterliche Amt für Beschwerlichkeit daraus entstehet, bey jeder Sache erst zu überlegen, was für Mitglieder des Gerichtes dazu gezogen werden sollen? — was für Zeit und Mühe darauf hingehet, alle Tage jede Beysitzer des Gerichtes so zu vertheilen, wie es sowohl der Zahl der anwesenden Beysitzer als einem richtigen Verhältnisse der vorzunehmenden Sachen gemäß ist! — was für Schwierigkeiten daraus entstehen, wenn nach angefangener Relation in einer Sache ein oder ander Mitglied dieses Senates erkranket oder verreiset, ohne welches die übrigen Mitglieder dieses Senates in der Sache nicht weiter fortfahren können, die also einsweilen wieder zu anderen Sachen angewiesen werden; und wie schwer es dann hernach hält, wenn eben die Sache wieder von neuem fortgesetzt und der inzwischen in mehr anderen Sachen vertheilte Senat von neuem wieder zusammengebracht werden soll? — was aus allem dem täglich für Verwirrung, Zeitverlust und Unordnung entstehen müsse? — und wie würdigen rechtschaffenen Männern dabey zu Muthe seyn müsse, sich täglich auf diese Art wie Pflanzen umsetzen zu lassen, ohne jemals an einem Tage mit einiger Zuversicht vorher zu wissen, in welchem Senate, mit welchen Collegen, in welcher Sache sie zu referiren oder zu votiren bekommen werden.

Darüber ist das ganze C. G. in Unordnung gerathen.

§. 5.

Diese Umstände würden alleine schon hinlänglich seyn, um auf eine Aenderung Bedacht zu nehmen. Allein das ist noch nichts gegen das, was bey geringem Nachdenken leicht ein jeder

Und der Cammerrichter hat durch Künstelung der Senate den Aus-

gang einzelner Rechtssachen nach seiner Absicht lenken können.

von selbsten errathen wird, und was leider, wie es kein Geheimniß mehr ist, schon die Erfahrung vergangener Zeiten bestärket hat.

Wie wenn sich mit Wahrscheinlichkeit herausbringen liesse, daß unter 17. Beysitzern, wie solche bisher in dieser Anzahl am Cammergerichte gewesen, nur vier Männer einer gewissen Meynung zugethan, oder sonst so gesonnen wären, daß eine Parthey von diesen vier Stimmen, welche die Mehrheit im Senate ausmachen würden, den glücklichen Ausgang ihrer Sache sich versprechen könnte? Und wie wenn sich nun ein Cammerrichter bewegen liesse, in einen Senat von sechs Beysitzern, wie es bisher gewöhnlich gewesen, vier nach solcher Absicht ausgesuchte Mitglieder zu setzen?

So möchten ja alle 13. übrige Mitglieder des Gerichts gesonnen seyn, wie sie wollten, so würde ein Cammerrichter bloß durch die Bestellung des Senates in dieser Sache es in seiner Gewalt haben, die Entscheidung derselben zu lenken, wohin er wollte. So wäre aber auch ein solches Erkenntniß nicht als ein Ausspruch des Tribunals anzusehen, welchem eigentlich die Partheyen unterworfen sind, sondern es wäre die Frucht einer vorsätzlich gekünstelten Einrichtung des Senates, die von einem einzigen Manne abhienge, dessen willkührlichem Gutfinden aber die Partheyen nicht unterworfen sind.

§. 6.

Dadurch ist der Weg zu allerley Abwegen gebahnt worden.

Sobald dieses angehet, so wird es in denen am Cammergerichte anhängigen Rechtssachen nicht mehr darauf ankommen, wer das meiste Recht auf seiner Seite hat, und was nach unpartheyischer gerade durchgehender Ueberzeugung eines in Ansehung seiner Mitglieder gesetzmässig geordneten Gerichtes zu erkennen seyn möchte. Sondern ein jeder Theil, dem der Ausgang seiner Sache nicht gleichgültig ist, wird nur auf Mittel und Wege

ge bedacht seyn, den Cammerrichter zu bewegen, einen solchen Senat in seiner Sache zu bestellen, wovon er sich einen günstigen Ausspruch versprechen kann.

Dann wird also der Cammerrichter alleine, der sonst keine Stimme, und also keinen rechtlichen Einfluß in die Entscheidung der Sache selbst hat, den Ausgang jeder Sache, die ihm am Herzen liegt, gleichwohl ganz oder doch grösstentheils in seiner Gewalt haben.

Und wenn dann vollends, wie die Geschichte vergangener Zeiten sagen soll, — Doch hier mag ein jeder Leser selbst ergänzen, was ihm vielleicht noch besser, als mir bekannt ist, oder was sich wenigstens als möglich denken läßt.

§. 7.

Kurz, so ist wohl in der Welt nicht leicht ein Gericht, dessen Oberhaupt solche Mittel in seiner Gewalt hätte, den Ausgang einer Rechtssache dadurch nach seinen Absichten zu lenken, daß unter 17. Mitgliedern des Gerichts in jeder Sache nur 4. ausfündig gemacht werden dürfen, die solchen Absichten gemäß denken, und daß hingegen von 13. Mitgliedern, die anders denken möchten, 11. von der Sache ganz entfernet, und 2. allenfalls der Mehrheit jener 4. Stimmen zu weichen genöthiget werden möchten.

Eine solche Gewalt ist aber nie einen Oberhaupte eines Gerichts, auch nicht dem C. R. in Gesetzen gegeben.

Dieses ist aber auch gewiß nie die Meynung der gesetzgebenden Gewalt von Seiten Kayser und Reiches gewesen, daß unter solchen Umständen in der That nicht sowohl dem Cammergerichte, als vielmehr bloß dem jedesmaligen Cammerrichter die Reichsstände nebst ihren Unterthanen in ihren Rechtssachen unterworfen seyn sollten.

§. 8.

Die jetzige Visitation hat schon alles gesetzmässig herzustellen gesucht.

So weit nun alles dieses nur als ein Mißbrauch, der wider den wahren Sinn der Gesetze eingerissen war, angesehen, und also auf die ursprüngliche Verordnungen der Reichsgesetze zurückgeführt werden konnte; so hat die hohe Visitation schon durch zwey unterm 11. Apr. und 23. Jun. 1768. gefaßte Schlüsse festgesetzt, daß die Senate künftig nicht mehr jeder besondern Sache halber neu angeordnet oder abgewechselt, sondern überhaupt zum voraus ernannt, und dann ohne erhebliche Ursache und Rath der Besitzer nicht abgeändert werden sollten; wie dann auch anderen damit verbundenen Mißbräuchen in Ansehung der Ordnung im Referiren und der so genannten Recurrenz in eben diesen Visitationsschlüssen mit Herstellung der vorhin schon vorhanden gewesenen Gesetze abhelfliche Maasse gegeben worden.

§. 9.

Kayser und Reich können aber mit der gesetzgebenden Gewalt noch weiter gehen.

Sollten diese nach den bereits vorhandenen Reichsgesetzen abgemessene Visitations-Schlüsse nicht hinlänglich befunden werden, das Uebel aus dem Grunde zu heben, (und daß sie in der That nicht hinlänglich seyen, wird sich in der Folge klar ergeben, wie es dann auch von den meisten, die der Sache kundig sind, schon für bekannt angenommen wird;) so konnte freylich die Visitation für sich nicht weiter gehen, da deren Auftrag sich nicht weiter, als auf Untersuchung und Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und auf Herstellung derer bereits gemachten Ordnungen, erstrecket.

Dazu ist aber die gesetzgebende Gewalt, wie sie nach der Teutschen Reichsverfassung von Kayser und Reich ausgeübt wird, desto vollständiger berechtiget, allenfalls auch ganz neue Ordnungen zu machen.

Und das ist es, wozu obgedachtes preiswürdiges Commissions-Decret das unter seinem Oberhaupte versammelte gesammte Reich selbst auffordert, wovon also nunmehro der Erfolg einer Berathschlagung zu erwarten seyn wird, die ein jeder Patriot nicht anders als mit den heissesten Seegenswünschen begleiten kann.

§. 10.

Darüber werden hier einige Betrachtungen an die Hand gegeben.

Nach der Freyheit, die bisher einem jeden Mitgliede des Teutschen Reichs, und also auch einem Privat-Schriftsteller nicht versaget ist, über Teutsche Reichs-Sachen, die keine Geheimnisse sind, seine Gedanken zu äussern, wird es hoffentlich auch diesmal nicht gefehlet seyn, über die hier in Frage stehenden Gegenstände und über einen mir zufälliger Weise zugekommenen Plan, den ich am Ende beyfügen werde, einige Betrachtungen bekannt zu machen, die, wenn sie gleich freymüthig, doch von keiner Nebenabsicht geleitet sind, und nichts als das allgemeine Wohl, das von einer gerade durchgehenden Gott wohlgefälligen Gerechtigkeit zu hoffen ist, zur einzigen reinen Absicht haben; ohne auch irgend das, was Ehrerbietung und Bescheidenheit zur Pflicht machen, dabey ausser Acht zu lassen.

§. 11.

ohne weder dem cammerrichterlichen, noch dem kayserlichen oberstrichterlichen Ansehen Abbruch zu thun.

Das einzige muß ich ein vor allemal vorbauen, daß, wenn ich hier vom Cammerrichter schreibe, dieses bloß mit der Freyheit eines Schriftstellers geschiehet, der eine theoretische Frage des Staatsrechts abhandelt, ohne dabey jemals an ein Individuum zu denken.

Man würde mir also sehr unrecht thun, wenn man die Stellen, wo ich den Cammerrichter nenne, von des jetzigen Herrn Cammerrichters hochgräflichen Excellenz auslegen, oder mir auch zur Last legen wollte, daß ich nicht immer mit Beyfügung dieser Curialien von dieser erhabenen Stelle geschrieben hätte.

Aber

Aber sollten nicht auch zum voraus schon alle Vorschläge als verwerflich angesehen werden können, die nur irgend dahin abzielen, die Gewalt des Cammerrichters einzuschränken? Sollte nicht, da der Cammerrichter selbst des Kayserς Stelle am Cammergerichte vertritt, dieses eben so viel seyn, als die Kayserlichen allerhöchsten Gerechtsamen selbst anzugreifen? Und was würde da vollends einem Privat-Schriftsteller übrig bleiben, sich über solche Vorschläge zu rechtfertigen?

Auch hierüber wird es freylich der Mühe werth seyn, mich erst etwas näher zu erklären, ehe ich weiter gehe.

§. 12.

Dann so wesentlich für ganz Teutschland die Aufrechthaltung des kayserlichen oberstrichterlichen Ansehens ist;

Ich glaube nicht, daß jemand lebhafter, als ich, davon überzeuget seyn kann, wie viel nicht nur Kayserlicher Majestät, sondern auch dem gesammten Teutschen Reiche und allen und jeden Mitgliedern desselben daran gelegen sey, daß das Kayserliche allerhöchste oberstrichterliche Ansehen aufrecht erhalten werde.

Dieses ist fast das einzige Band, woran die Vereinigung des Teutschen Staatskörpers noch mit einiger Festigkeit hänget.

Wenn die unter kayserlichem Namen und Ansehen gesprochene Urtheile aufhören sollten, ihre Kraft zu haben; so gnade Gott dem, der im Teutschen Reiche wider einzelne Glieder desselben Recht zu suchen hat; und wehe dann dem Mindermächtigen, dem ein Mächtiger drohet! wehe aber auch diesem, wenn dann wieder einer, der noch mächtiger ist, über ihn kömmt! Welcher Patriot kann an solche Dinge ohne Schaudern denken!

§. 13.

so nöthig ist es, daß eben demselben die

Aber durch was für Mittel wird sich das kayserliche oberstrichterliche Ansehen aufrecht erhalten lassen? —

Un-

Unfehlbar, je mehr das Publicum gesichert seyn kann, daß ein in kayserlichem Namen ausgesprochenes Erkenntniß durch nichts als Wahrheit und Gerechtigkeit geleitet sey, je grössere Stütze wird die kayserliche oberstrichterliche Gewalt selbst bloß an der Macht der Wahrheit haben, die einem jeden von selbsten das Geständniß abdringen wird, daß einem solchen Erkenntnisse der Gehorsam unter keinem Vorwande zu versagen sey. Macht der Wahrheit zur grösten Stütze dient,

So lange hingegen die Verfassung des Gerichts selbst etwas enthält, was es glaublich macht, daß nicht bloß Rücksicht auf Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern daß andere willkührliche Bestimmungen und Absichten, sie bestehen worinn sie wollen, Einfluß auf die gerichtlichen Erkenntnisse haben können; so lange wird ein ewiges Mißtrauen ein jedes Urtheil mit dem Zweifel begleiten, ob es auch nach einer gerade durchgehenden Gerechtigkeit, oder nach anderen Nebeneinflüssen gesprochen sey?

Dann wird der Recurse an die Reichsversammlung nie ein Ende seyn, und es wird ihnen nie an Beyfall und Unterstützung fehlen. Selbst ein noch so patriotisch gesinnter Reichsstand, selbst ein Gerechtigkeit liebender Kayser wird sie nicht mißbilligen können.

Dann wird es so schwer nicht fallen, selbst rechtskräftig ausgesprochenen Urtheilen die Vollziehung zu hemmen. Und wie soll dann das oberstrichterliche Ansehen für gänzlichen Verfall gesichert seyn!

§. 14.

Das alles ist aber in Ansehung des Cammergerichts offenbar zu besorgen, wenn der Cammerrichter die Gewalt hat, durch Bestellung der Senate eine Sache so zu lenken, wie er will. und daß also der Ausgang einer Rechtssache nicht von der Lenkung des C. R. abhänget.

Eine solche Gewalt dem Cammerrichter anzuvertrauen, ist nie die Absicht der Gesetzgeber gewesen. Wenn aber wider die Absicht der Gesetzgeber sich solche Umstände in der Folge hervorgethan, die doch die Möglichkeit zeigen, daß der Cammerrichter durch Bestellung der Senate einen solchen Einfluß in einzelne Sachen haben kann, so sind alle Mittel, dem Cammergerichte aufzuhelfen, und das oberstrichterliche Ansehen aufrecht zu halten, vergeblich und zum Zwecke nicht hinlänglich, so lange nicht diese Quelle im Grunde verstopft wird.

So lange Reichsstände und Partheyen, die hier Recht nehmen und suchen sollen, noch die Möglichkeit vor sich sehen, daß es nicht auf einen durch Gesetze bestimmten geraden Weg ankömmt, den jede Sache zu gehen hat, sondern daß ein einziger Mann es in seiner Gewalt hat, die Stimmen, wie er sie einem Theile günstiger oder ungünstiger wünscht, auszusuchen und zusammenzusetzen; so lange also noch Mittel und Wege übrig gelassen werden, die entweder gerade zu oder auch nur durch Umwege und auf noch so subtile Art dahin führen; so lange ist es vergeblich, dieser so erhabenen Gerichtsstelle ein vollständiges Zutrauen zu verschaffen.

§. 15.

Das thut auch der wahren Grösse eines rechtschaffenen C. R. gar keinen Abbruch,

Die Cammerrichters-Stelle verliehrt im Grunde nichts dabey, wenn sie hier in ihre gesetzmässige Bestimmung zurückgeführet wird.

Die wahre Grösse eines Cammerrichters bestehet darinn, wenn er dieses ganze Tribunal in Ordnung hält; wenn er darüber wacht, daß ein jedes Mitglied desselben seiner Pflicht ein Gnüge thue; wenn er dafür sorgt, daß Trägheit, Ungeschicklichkeit, Partheylichkeit, grobe oder subtile Bestechungen oder was sonst irgend für Mißbräuche ein Gericht vergiften können,

in

in beständiger Entfernung gehalten werden; und wenn er sich dann den allgemeinen Ruhm erwirbt, daß er nichts, als eine ganz gerade durchgehende Gerechtigkeit, zum einzigen Zwecke seiner Handlungen mache; daß ihm eine Parthey so lieb sey, wie die andere; daß ihm nie auch nur der Wunsch beygehe, einer Parthey vor der andern zum Siege in ihrem Rechtsstreite zu verhelfen.

In dieser Gesinnung kann ein Cammerrichter selbst nichts anders wünschen, als daß die gesetzgebende Gewalt mit der grösten Vorsicht entfernen möge, was auch nur einen Verdacht übrig lassen könnte, daß er den Rechtsgang einer Sache nach seinen Absichten lenken möchte.

§. 16.

Wer sich vorstellt, durch alles, was dahin abzielet, die Gewalt eines Cammerrichters in gewisse gesetzmäßige Schranken zu setzen, werde selbst dem kayserlichen allerhöchsten Ansehen Abbruch gethan, der irret sich gewaltig. Vielweniger leidet darunter die Hoheit des Kaysers.

Je mehr die Stelle eines Cammerrichters über allen Tadel erhoben und für alle Vorwürfe gesichert wird, je mehr gewinnt offenbar sein eignes Ansehen und zugleich die oberstrichterliche Gewalt des Monarchen, den er vorstellt.

Derselben kann es ohnedem nicht darum zu thun seyn, ob der klagende oder beklagte Theil gewinne, sondern daß dem, der Recht hat, Recht widerfahre. Unmöglich kann ein Monarch daran gefallen haben, wenn der, dem er an seiner Stelle den Vorsitz und die Aufsicht über das ganze Gericht anvertrauet, eine solche Gewalt ausübet, daß eine jede Parthey von seinem Wollen oder Nichtwollen einen guten oder ungünstigen Ausgang ihrer Sachen zu erwarten hat.

Was ist dem Kayser damit gedienet, wenn es der Cammerrichter in seiner Gewalt hat, wie er zum Vortheile dieser oder jener Parthey einen Senat setzen will! wie kann das einem Justitzliebenden Kayser gefallen, wenn unter seinem nur zum Schutze der Gerechtigkeit bestimmten Namen Erkenntnisse ergehen, zu denen das Publicum schon zum voraus ein Mißtrauen hegt, ob sie nicht aus einer andern Quelle als aus der Gerechtigkeit herfliessen möchten? Wie unendlich entfernt sich das alles von der Reichsgepriesenen Denkungs-Art eines nur in Beförderung der Gerechtigkeit seine Grösse suchenden Josephs des II.! Wie glückliche Zeiten hat sich hingegen die Nachwelt zu versprechen, wenn unter einer so glorreichen Regierung auch noch das edle Kleinod, an dessen Verbesserung schon ganze Jahrhunderte gearbeitet worden, zu einer gewissen Stuffe der Vollkommenheit erhoben, und von einigen noch übrig gebliebenen Grundfehlern gereinigt wird!

II. Einige nähere besondere
Betrachtungen
über die Art, wie es mit den Senaten, und was dem anhängt, zu halten seyn möchte?

§. 17.

1) Ein Grundfehler lag bisher in der Abwechselung der Senate, welche von Zeit zu Zeit geschehen sollte.

Der erste Grundfehler in der bisherigen Gesetzgebung liegt unstreitig darinn, daß die Cammergerichts-Ordnung selbst die Vorschrift gibt, daß die Senate von Zeit zu Zeit abgewechselt werden sollen, und daß der Cammerrichter nur angewiesen ist,

ist, dieselben zum wenigsten ein halb Jahr, drey viertel Jahre oder auch ein ganzes Jahr ungeändert zu lassen (a).

Die Gesetzgeber haben vermuthlich dieses vortheilhaft gehalten, damit desto weniger Cabalen aus Freundschaft oder Feindschaft der Beysitzer unter einander entstehen möchten, und damit auch desto weniger etwa Verwandte, oder lauter alte, und wiederum lauter junge Männer in einerley Senate kommen möchten.

Sie haben aber auf der andern Seite die Inconvenienzen nicht vorausgesehen, oder doch nicht in Bedacht genommen, die auch in der ersten Zeit nicht so merklich gewesen seyn mögen, bis sie sich endlich in ihrer vollen Grösse gezeiget, da diese Verordnung offenbar den Weg dahin führet, daß ein Cammerrichter, wenn er will, in einzelnen Sachen den Senat nach seinem Gutdünken einrichten kann, und da zuletzt darüber es gar so weit gekommen, daß zu jeder einzelnen Sache jedesmal von neuem ein besondrer Senat ernannt worden.

(a) C. G. O. 1555. part. 1. tit. 10., §. 2. Vis. Absch. 1564. §. 7., Concept der C. G. O. part. 1. tit. 14. §. 3., Vis. Absch. 1713 §. 35.

§. 18.

Gesetzt nehmlich, ein Cammerrichter wollte nach der bisherigen Einrichtung eine Sache gerne 6. anderen Beysitzern, als die jetzt in einem Senate beysammen sassen, in die Hände spielen. Wie leicht war dann der Ablauf eines halben oder auch eines ganzen Jahres abgewartet, um unter dem ganz gesetzmäßigen Vorwande die Senate abzuwechseln, und diesen Senat so zusammenzusetzen, wie er ihn in dieser und vielleicht noch in mehr anderen Sachen nach seinem Sinne zu haben wünschte, um den Ausspruch in solchen Sachen auch nach seiner Absicht zu erhalten?

Denn dieses gab beständigen Vorwand, die Senate nach gewissen Absichten zu künsteln.

Gesetzt aber auch, die Zeit zur allgemeinen Abwechselung der Senate hätte für die vorhabende Absicht zu lange gewähret, wie leicht war es dem Cammerrichter, einige Mitglieder des Senats, worinn er gern andere Beysitzer gehabt hätte, einsweilen mit einer anderen Sache zu beschäfftigen, und dann unter dem unschuldig scheinenden Vorwande, weil solche Arbeit nicht abgebrochen werden könnte, andere an deren Stelle in diesen Senat zu setzen?

§. 19.

Und doch ist kein Grund dazu, warum nothwendig zu gewissen Zeiten eine Abwechselung der Senate geschehen müste.

Kurz, so lange es dabey bleibt, daß die Senate von Zeit zu Zeit abgewechselt werden sollen, so lange ist die Hauptquelle von dem, worüber die Zeit her Klage entstanden, nicht verstopft.

Es ist auch nicht abzusehen, warum eine solche Abwechselung von Zeit zu Zeit als nothwendig angesehen werden solle.

Denn was von Cabalen u. d. g. gesagt wird, ist doch nur bloß zufällig, das doch allenfalls nur jedesmal erst zu erwarten wäre, und mit Grunde die Gesetzgeber nicht bewegen kann, eine mit so vielen Unbequemlichkeiten verbundene allgemeine Einrichtung deswegen zu machen.

Daher auch dazu keine hinlängliche Ursache seyn würde, wenn man auch an statt der halbjährigen oder jährlichen Abwechselung dieselbe auf eine Zeit von 5. oder mehrern Jahren setzen wollte.

Vielmehr hat man alle Ursache zur Regel anzunehmen, daß Senate, wie sie einmal nach reifer Ueberlegung gemacht sind, in der Folge unverändert bleiben sollen, bis Todesfälle oder Resignationen (Dienstentlassungen und Absetzungen wollen wir nicht hoffen,) es zur Nothwendigkeit machen, nicht deswegen alle Senate umzuschmelzen, sondern nur die erledigten Stellen durch andere neu angekommene Beysitzer zu ersetzen.

§. 20.

§. 20.

Das einzige wäre vielleicht noch möglich, daß, wenn an eines abgegangenen Beysitzers Stelle ein neu ankommender in eben den Senat gesetzt werden sollte, alsdann etwa zwey Verwandte oder Verschwägerte in einen Senat kommen würden, welches allenfalls einen Grund abgeben könnte, alsdann den neu ankommenden lieber in einen andern Senat und aus diesem einen Beysitzer in jenen Senat umzusetzen. Ein Fall, der gleichwohl so gar oft sich nicht eben so fügen dürfte.

Denn wenn auch gewisse Fälle einige Veränderung in Senaten nöthig machen können; so sind doch solche billig erst abzuwarten.

Oder gesetzt nun auch, daß weit gehende persönliche Streitigkeiten oder Freundschaften, oder andere vielleicht auch nicht vorherzusehende Zufälle oder besondere Umstände, zur Beförderung der Justitz über kurz oder lang es einmal nothwendig oder doch höchstrathsam machten, die Senate abzuändern; so würden doch immer solche Fälle erst abzuwarten, und nicht anders, als im wahren Nothfall, dergleichen Umsetzungen der Senate vorzunehmen seyn.

§. 21.

Ob aber ein solcher Nothfall vorhanden, und wie alsdann die neue Einrichtung zu machen sey? das kann dem Gutfinden des Cammerrichters alleine unmöglich überlassen werden, wenn man anders den Hauptbesorgnissen, um deren Hebung es überall hier wesentlich gilt, nicht von neuem Thür und Thore öffnen will.

Und ob es nöthig sey? hat der C. R. nur mit Rath der Beysitzer zu bestimmen,

Es ist auch ohnedem schon den Gesetzen gemäß, daß der Cammerrichter nicht anders, als mit Rath der Beysitzer, hierinn zu Werke gehen soll (a).

Es sey demnach, daß der Cammerrichter, oder auch ein oder ander Mitglied des Gerichtes, dergleichen Aenderung nöthig

thig fänden, so müste allemal erst das Plenum die Frage: ob es auch nöthig sey? erörtern.

Und im Fall einer der Beysitzer sich deshalb auf das Plenum beriefe, ohne daß darauf Rücksicht genommen würde, so müste demselben wenigstens gestattet werden, seine Gründe schriftlich versiegelt zur Beurtheilung einer künftigen Visitation hinzugeben, auch, daß solches geschehen sey, im protocollo pleni bemerklich zu machen.

(a) Vis. Mem. 1557. §. 2., Vis. Absch. 1713. §. 35.

§. 22.

und die Personen so wenig als möglich umzuändern.

Wenn nun das Plenum eine Umsetzung der Senate nöthig befände, so wären doch die Personen so wenig als irgend möglich zu verändern, und deswegen auch darinn nicht anders, als vom Cammerrichter mit Rath der Beysitzer, zu verfahren, wie solches ebenfalls dem wahren Sinne der hierüber schon vorhandenen Gesetze unstreitig gemäß ist.

Und so wäre dann von einer solchen Umsetzung nicht leicht anders zu erwarten, als daß sie nur in wahren Nothfällen und nur zum Vortheile einer gerade durch gehenden Justizpflege geschehen würde. Es könnte aber vielleicht auch ein halbes oder ganzes Jahrhundert hingehen, ehe einmal der Fall einer auf solche Art nothwendig befundenen Umsetzung der Senate eintreten möchte.

§. 23.

II) Man hat bisher zwischen Judicial- und Extrajudicial-Senaten einen Unterschied gemacht,

Ein anderer Grundfehler in der bisherigen Senatsverfassung liegt darinn, daß man zweyerley Gattungen von Senaten, nehmlich andere judicial- und andere extrajudicial-Senate, jene von 6, diese von 4. oder 3. Mitgliedern angestellt hat.

Hierzu

Hiezu haben sich die Gesetzgeber dadurch bewegen lassen, weil sie geglaubet, daß zwar zu Abfassung eines Endurtheils nicht weniger als 6., aber zu interlocutorischen minder beträchtlichen Erkenntnissen oder auch zu Erkennung blosser Processe, als Citationen, Mandate oder Appellations-Processe allenfalls 3. bis 4. Beysitzer hinlänglich wären, und also desto mehrere solche bloß aussergerichtliche oder nur interlocutorische Erkenntnisse abgefasset werden könnten.

§. 24.

Die Gesetzgeber scheinen nun zwar der Meynung gewesen zu seyn, daß die aussergerichtliche Sachen nicht in den vormittägigen Senatsstunden, sondern in besonderen nachmittägigen Sessionen vorgenommen werden sollten.

und immer zwey Extrajudicial-Senate mit einander combinirt;

Da solches aber in der Ausführung nicht thunlich befunden worden, so ist daraus, ohne Vorschrift oder Genehmigung der Gesetze, die Einrichtung erwachsen, daß der Cammerrichter das ganze Cammergericht immer in lauter Extrajudicial-Senate von 4. Assessoren vertheilet, und davon zwey und zwey Senate wieder combinirt hat, um daraus die zu gerichtlichen Sachen erforderliche Senate von 6. Assessoren zusammen zu setzen.

§. 25.

Durch diese Einrichtung ist aber vollends der Weg dazu gebahnet worden, daß ein jeder Cammerrichter es völlig in seiner Gewalt gehabt, zu jeder einzelnen Sache den Senat bloß nach seinem Gutfinden zusammen zu setzen, indem nichts leichter gewesen, als diejenigen Beysitzer, die sonst in des Referenten eignem Extrajudicial-Senate oder auch in dem damit combinirten andern Senate gesessen, erst mit andern Sachen zu beschäfftigen, und dann diesem Referenten aus dem dritten und vierten Senate Collegen nach eigner Auswahl zuzuordnen.

worüber zuletzt eine jede Sache ihren besondern Senat bekommen.

Und daraus ist zuletzt das neuere Herkommen erwachsen, so gar zu jeder einzelnen Sache jedesmal von neuem besondere Senate anzustellen, ohne sich weder an die in jedem Extrajudicial-Senate, noch an die in den combinirten Senaten zusammengesetzte Beysitzer einmal mehr zu binden.

§. 26.

Es sind aber 1) auch die Extrajudicial-Erkenntnisse bey Reichsgerichten wichtig.

Nun ist zwar allerdings die Erkennung einer blossen Ladung oder auch eines Mandats u. s. w. noch nicht von der Erheblichkeit, als wenn selbst ein Endurtheil gesprochen werden soll, da ein Erkenntniß von jener Art noch zu keiner Rechtskraft gelanget, sondern erst den Partheyen noch das Gehör gestattet, dessen Entscheidung erst vom Endurtheile zu erwarten ist.

Allein bey den höchsten Reichsgerichten ist auch die blosse Rechtshängigkeit, die durch erkannte Ladungen oder Appellations-Processe erwächst, noch von weit grösserer Erheblichkeit, als bey anderen Gerichten, wo die Gegenstände gemeiniglich bey weitem nicht so wichtig sind, und wo der Ausgang der Sache nicht, wie hier die bisherige Erfahrung gezeiget, oft kaum nach halben oder ganzen Jahrhunderten zu erwarten ist; da dann doch auch der ungerechteste Besitzer bis dahin bloß in der Rechtshängigkeit schon seine Sicherheit findet.

Und was insonderheit die Mandate anbetrifft, wie zahlreich sind nicht bloß darüber bisher die Klagen hoher Reichsstände gewesen, daß Mandate, wo solche von Rechtswegen nicht statt finden sollten, dennoch häufig erkannt würden? Wenn auch nicht in allen einzelnen Fällen diese Klagen gegründet sind; wie hart muß es doch einem jeden Beklagten fallen, mit Befehlen, den Kläger klaglos zu stellen, übereilet zu werden, da er noch nicht gehöret ist, und da noch überdies der Verlust der Austrägal-Instanz damit verbunden ist?

Da

§. 27.

Da nun ohnedem das Cammergericht der Menge der Sachen, die schon daselbst anhängig sind, und noch täglich neu hinzu kommen, bisher nichts weniger als gewachsen gewesen, auch schwerlich so bald zu hoffen seyn wird, daß die Zahl der hier anhängigen und zu Ende kommenden Sachen nur in ein erträgliches Verhältniß kommen werde; so ist gewiß alle Vorsicht nöthig, um dieses hohe Tribunal nicht ferner mit überflüssigen Rechtssachen zu belästigen.

Daher 2) immer wohl zu überlegen, ob Processe zu erkennen, oder abzuschlagen?

Und doch würde es auf der andern Seite eben so ungerecht seyn, einem gerechten Kläger aus Uebereilung den Zutritt zu dieser Zuflucht der bedrängten Gerechtigkeit zu versagen.

Folglich ist auf alle Weise die Aufmerksamkeit, die auf diese so genannte Extrajudicial-Sachen gewandt wird, gewiß nicht übel angewandt, damit so wenig als möglich künftig mehr der Fall eintrete, da ungebührlich Processe erschlichen, oder auch mit Unrecht abgeschlagen werden.

§. 28.

Ueberdies ist es mit dem bisherigen Unterschiede der Judicial- und Extrajudicial-Senate und mit deren Combinirung eine so verwickelte Sache, daß man sie sicher als eine der Hauptquellen der bisherigen Verwirrungen ansehen kann. Desto heilsamer wird es also seyn, wenn die ganze Maschine desto einfacher dadurch gemacht wird, daß mit Aufhebung sothanen Unterschiedes künftig alle und jede Sachen an einerley Senate gewiesen werden.

Und 3) mit dem Unterschiede der Judicial- und Extrajudicial-Senate wird viele Verwirrung aufhören;

Die Erspahrung der Zeit, die bisher auf die öftere Abwechselung der Senate fast täglich und stündlich verwandt werden müssen, wird beynahe das Gleichgewicht gegen den Vor-

theil halten, daß in kleineren Senaten mehr aussergerichtliche Sachen zu gleicher Zeit vorgenommen werden könnten.

Wenigstens wird die alsdann vermehrte Zahl der Votanten, wovon die letzteren sich doch gemeiniglich kürzer fassen können, vermuthlich keinen sonderlichen Aufenthalt verursachen.

§. 29.

Die hingegen 5) bleiben würde, wenn man auch die Judicial-Senate in zwey gleiche Extrajudicial-Senate vertheilen wollte.

Wollte man auch die Judicial-Senate nur in zwey gleiche Theile zu Vornehmung der aussergerichtlichen Sachen vertheilen; so würde doch jede Entfernung eines oder andern einzelnen Gliedes von dem auf solche Art vertheilten Senate denselben unbrauchbar machen, wenn er nicht wieder aus andern Senaten ergänzt würde, die man dann wieder zerreissen und also doch zu willkührlicher Bestellung der Senate wieder eine neue Gelegenheit offen lassen müste.

Dieses ist aber nach der bisherigen Erfahrung als ein Grundübel anzusehen, wozu man alle Quellen zu verstopfen wohl nicht Vorsicht genug wird gebrauchen können.

§. 30.

III) Die Zahl der Beysitzer eines Senates wäre 1) statt 6. auf 8. zu setzen, aber 2) mit Aufhebung der Gleichheit von 3 gegen 5 Stimmen;

In dieser Absicht dürfte auch rathsam seyn, die Zahl der Mitglieder eines jeden Senates nicht wie bisher auf sechs, sondern auf acht Beysitzer zu setzen, damit, wenn auch ein oder ander Mitglied eines Senates fehlte, dennoch der Senat für vollzählig gehalten, und zu Fortsetzung seiner Arbeiten bemächtiget werden könnte.

Nur müste dann das bisherige Gesetz, vermöge dessen überhaupt fünf Stimmen gegen drey keine Mehrheit ausmachen sollten (a), das sonst zu oft eintreten dürfte und an sich doch nicht mehr Grund hat, als wenn man nach eben dem Verhält-

nisse auch nicht vier gegen zwey Stimmen für entscheidend gelten lassen wollte, nothwendig aufgehoben werden. Unter acht anwesenden Mitgliedern eines Senates wäre also keine andere Gleichheit, als wenn von zweyerley Meynungen eine jede vier Stimmen auf ihrer Seite hätte.

(a) Cammergerichtsordnung 1555. part. 1. tit. 13. §. 10. Wis. Absch. 1713. §. 36.

§. 31.

Vermöge dessen, was einmal schon im Westphälischen Frieden verglichen ist, versteht sich von selbsten, daß ein Senat von 8 Beysitzern mit völliger Religions-Gleichheit aus vier catholischen und vier evangelischen Beysitzern bestehen muß. Und in diesem Betrachte wird es in Ansehung der Stimmen-Gleichheit unter solchen 8 Mitgliedern einerley seyn, ob auf jeder Seite lauter Beysitzer von einerley oder von verschiedener Religion zusammen stimmen. und 3) ohne Nachtheil der kraft Westphälischen Friedens erforderlichen Religions-Gleichheit;

Aber sobald nicht alle 8 Mitglieder des Senates beysammen sind, und alsdann die Meynungen zugleich nach dem Religions-Unterschiede von einander abgehen, so müsten die zusammenhaltenden mindern Stimmen des einen Religions-Theils gegen die mehreren Stimmen des andern Religions-Theils für gleich geachtet werden, es mag nun, wie beydes alsdann zufällig seyn wird, die Mehrheit der Stimmen auf catholischer oder evangelischer Seite seyn; nur unter der Voraussetzung, daß von dem alsdann der Zahl nach minderen Religions-Theile doch alle Stimmen zusammen halten, und keine derselben mit denen von der andern Religions-Seite einstimmig ist (a).

(a) Instr. pacis Osnabr. art. 5. §. 53. 55.

§. 32.

Da nach dem im Westphälischen Frieden angenommenen Reli- so daß 4) auch 5. catholische

Stimmen gegen 4. evangelische nicht überwiegen;

Religionsverhältnisse der Präsentationen zu den Beysitzerstellen am Cammergerichte die kayserliche Präsentation auf der catholischen Seite überschießt, so kann das Cammergericht, wenn es auch aus 25. Beysitzern bestehet, in Senate von 8. Personen nicht anders vollständig vertheilet werden, als daß ein Senat fünf catholische und vier evangelische, mithin zusammen neun Mitglieder bekömmt.

Auf diesen Fall versteht sich aber auch, daß jene fünf catholische Beysitzer nicht nur gegen die vier evangelischen, sondern im Fall von diesen letztern auch ein oder anderer fehlen sollte, auch nicht gegen wenigere die Mehrheit machen können.

§. 33.

ingleichen 5) weniger Ausbleiben und Verreisen zu hoffen;

Wenn, wie zu hoffen und zu wünschen ist, ein jeder präsentirender Hof oder Kreys sich möglichst angelegen seyn läßt, keine andere als in allem Verstande würdige und rechtschaffene Männer zu präsentiren, und wenn das Cammergericht ferner nach eben dieser Maaßregel in der demselben überlassenen Prüfung der Präsentirten zu Werke gehet, so darf man zu so rechtschaffenen Männern, die einen so wichtigen und erhabenen Posten bekleiden, von selbsten das Zutrauen haben, daß keiner ohne wahre Noth durch willkührliches Ausbleiben oder Verreisen einen Senat unvollständig machen wird.

Doch ist es der gesetzgebenden Gewalt nicht zu verdenken, wenn sie auch hierüber noch auf Mittel bedacht ist, dienliche Vorsehungen zu machen, als daß etwa Krankheiten nicht anders, als bescheiniget, entschuldigen, und Reisen gar nicht, als zu gewissen Zeiten oder ausserdem unter mehr Einschränkungen als bisher, gestattet werden sollen.

§. 34.

auch 6) weniger Recusationen

Nach der bisherigen Verfassung des Cammergerichts ist einer jeden Parthey erlaubt gewesen, ein oder andere Beysitzer

nicht

nicht nur als Re- oder Correferenten, sondern auch als Votanten zu recusiren, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn es vor Bestellung des Referenten und des Senates geschehen, es nur ins geheim dem Cammerrichter schriftlich angezeiget werden dürfen, nachher aber erst im vollen Rathe über die Ursachen der Recusation erkannt werden müssen.

Je mehr zu hoffen ist, daß lauter rechtschaffene Männer ans Cammergericht kommen werden, und daß künftig über allerley Künsteleyen mit Bestellung der Referenten und der Senate weniger Klage seyn wird; je weniger werden hoffentlich in Zukunft auch die Fälle der Recusationen mehr so häufig eintreten, wodurch dann ebenfalls eine Veranlassung weniger entstehen wird, daß Senate durch solche Recusationen ein oder anderer Mitglieder nicht so leicht an ihrer Vollständigkeit Abgang leiden werden.

§. 35.

es sey vor oder nach Bestellung des Referenten.

Daß ein bereits bestellter Re- oder Correferent nicht anders als auf Erkenntniß des ganzen Gerichtes recusirt werden könne, darinn wird es wohl ohne Anstand bey den bisherigen Gesetzen bleiben müssen.

Ob aber jene Freyheit, ein oder ander Mitglied des Gerichts zum voraus ins geheim zu verbitten, durch ein neues Gesetz aufzuheben, oder näher einzuschränken sey? das dürfte noch um so reifere Ueberlegung erfordern, je mehr es wenigstens bisher zu Beruhigung mancher Partheyen gedienet hat; obgleich allerdings zu wünschen ist, daß auch auf der andern Seite nie eine Chicane oder Intrigue zu diesem Mittel ihre Zuflucht nehmen möge.

§. 36.

IV) Die Schwierigkeit der Recurrens

Die Schwierigkeiten, welche bisher in den so genannten Recurrent-Sachen obgewaltet, werden fürs künftige, wenn die

wäre in Ansehung der vergangenen Sachen aufgehoben;

die Senate ungeändert bleiben, von selbsten wegfallen. Das einzige möchte noch durch eine besondere Vorschrift ausdrücklich zu bestimmen nicht undienlich seyn, daß nach jedesmaligem Abgange eines Beysitzers durch Tod oder Resignation in allen denen Sachen, worinn derselbe Referent gewesen, kein anderer als ein Mitglied eben desselben Senates von neuem zum Referenten zu bestellen sey.

Wegen der bereits von vorigen Zeiten her anhängigen Sachen müste es schlechterdings zur Regel fest gesetzt werden, daß solche in dem Senate des Referenten bleiben müssen, auch allenfalls selbst ein neuer Correferent darinn anzuordnen sey, wenn der bisherige Correferent etwa durch die neue Senats-Eintheilung vom Referenten getrennt seyn sollte. Viel weniger würde dabey eine Rücksicht auf die vorigen Votanten statt finden.

Sobald dieses eine allgemeine Regel wird, können einzelne Partheyen kein angebliches ius quaesitum auf alle vorige Mitglieder des Senates behaupten, und es kann um so weniger dabey zu erinnern seyn, je mehr alsdann alles vom blossen Zufall und nicht von Intriguen abhangen wird, welche Stimmen von neuem dazu kommen werden.

§. 37.

fürs künftige wäre nur auf den Referenten zu sehen.

Fürs künftige bleibt zwar noch der einzige Fall übrig, da nach der bisherigen Art Schwierigkeiten wegen der Recurrenz entstehen können, wenn es aus besonderen in pleno gebilligten nothdringlichen Ursachen doch noch geschehen kann, daß ein oder ander Mitglied aus einem Senate in einen andern versetzt wird.

Aber auch da müste doch bloß darauf gesehen werden, wo der Referent jetzt sitzt. Denn wollte man den Referenten alsdann die Recurrent-Sachen in seinem vorigen Senate vortragen lassen,

lassen, so würde doch wieder zu Zerreissung der Senate, und also zu einem grössern Uebel im Ganzen Anlaß gegeben.

Dieser Fall einer Umsetzung wird aber hoffentlich in Zukunft so häufig nicht mehr vorkommen. Wenn er jedoch unvermeidlich ist, so müssen Partheyen denken, wie es dann gegangen seyn würde, wenn die vorigen Mitglieder des Senates, worinn der Referent zuvor seine Vorträge gethan, inzwischen gestorben oder sonst abgegangen wären, da ihre Stellen doch durch andere hätten ersetzt werden müssen.

Und wie oft geschiehet es bey Verschickung der Acten, daß eine Sache, worinn viele Urtheile nach einander auswärts eingeholet werden, immer wieder an andere Juristen-Facultäten verschickt wird, ohne daß dadurch der Justiz etwas zum Nachtheil geschiehet?

§. 38.

Uebrigens mögen es nun Judicial- oder Extrajudicial-Sachen seyn, so müsten solche alle künftig in einerley Senaten verhandelt werden.

V) Die Zeit zu den Extrajudicial- und andern Sachen wäre auf gewisse Tage oder auf den Anfang der Sessionen zu bestimmen;

Doch wird es vermuthlich am bequemsten seyn, wöchentlich ein oder andere Session bloß zu aussergerichtlichen Sachen zu widmen; es wäre dann, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte, dergleichen Sachen müsten dann zu Anfange jeder andern Session vorgenommen werden.

Auch zwischen den bisher so genannten Sabbathin- und andern Sachen dürfte künftig in Ansehung der Senate kein Unterschied gemacht werden.

Und selbst die Bescheidtisch-Sachen werden sich leicht zum Schluß der Senats-Stunden, wenn eben andere Relationen geendiget sind, einschieben lassen, da hierzu auch kürzere Zei-

ten von Viertelstunden und mehr oder weniger benutzet werden können.

§. 39.

oder wenn der Senat nicht vollzehlig wäre.

Das einzige könnte vielleicht noch eine sehr nützliche Richtschnur abgeben, daß je vollzehliger jeder Senat seyn würde, desto mehr vorzüglich Definitiv-Relationen vorzunehmen wären, und daß hingegen, wenn weniger als 6. aber doch nicht weniger als 4. Beysitzer im Senate anwesend, vielmehr Sabbathin- und Extrajudicial-Sachen, und wenn nur 4. oder 3. anwesend, doch geringere Bescheidtisch-Sachen vorgenommen würden.

Damit müste es zwar nicht die Meynung haben, als wenn die letztere Art Sachen nur alsdann, und nicht auch in vollzehligen Senaten vorgenommen werden könnten. Es würde aber doch dadurch wahrscheinlich zwischen den Fällen, da Senate nicht immer ganz vollzehlig zu erwarten sind, und zwischen der Zahl solcher Sachen, die man auch wenigeren anvertrauen könnte, ein desto richtigeres Verhältniß erhalten werden.

§. 40.

VI) Zur Gleichheit in der Arbeit wäre 1) die Distribution gleich einzutheilen;

Um in der Arbeit unter allen Beysitzern möglichste Gleichheit zu halten, wäre erstlich bey der Distribution der Acten eine gewisse chronologische Reyhe, in Extrajudicial-Sachen nach der Zeit der Exhibition, in Judicial-Sachen nach der Zeit der Submission zu beobachten; und zwar so, daß nach dieser Ordnung der Zeit die 8. ersten Sachen von jeder Gattung dem ersten Senate, die 8. folgenden dem zweyten, und die 9. darauf folgenden dem dritten Senate zugetheilet werden müsten.

Nur würde der Cammerrichter oder dessen Amtsverweser alsdann zu bestimmen haben, welches Mitglied des Senates

in jeder einzelnen Sache Re- oder Correferent seyn solle, um dadurch auch darinn soviel möglich Gleichheit zu halten, daß nicht etwa ein Beysitzer lauter grosse und schwere, ein anderer lauter kleine und leichte Sachen bekäme.

§. 41.

Im Referiren selbsten müste der Turnus in jedem Senate nach der Reyhe, wie die Assessoren darinn sitzen, gehalten werden.

und 2) die Reyhe im Referiren zu halten.

Allenfalls wäre nach Unterschied der Sachen nur in gerichtlichen und aussergerichtlichen, wie auch in Sabbathin- und Bescheidtisch-Sachen in jeder Art Sachen ein besonderer Turnus zu beobachten.

Und wenn dringende Umstände von einem Referenten angezeiget würden, die es nöthig machten, eine Sache ausser der Ordnung vorzutragen, so könnte man solches nach Gutfinden des Senates mittelst Mehrheit der Stimmen gestatten.

§. 42.

Wie bisher nicht ohne Nutzen in jeder Sache zum Definitiv-Erkenntniß ein anderer Referent ernannt worden, als der bey Erkennung der Processe den Vortrag gehabt; so könnte es auch dabey füglich ferner bleiben.

VII) Der Judicial-Referent müste zwar ein anderer seyn, als der Extrajudicial-Referent;

Bisher ward es aber auch so gehalten, daß nach erkannten Processen der Extrajudicial-Referent sich weiter nicht um die Sache bekümmerte; gleichwohl wurde der Judicial-Referent erst nach dem Beschluß zum Urtheile ernannt.

Folglich war in der Zwischenzeit gar kein eigner Referent in der Sache bestellt, sondern die etwa vorfallenden interlocutorischen Erkenntnisse, wenn sie nicht als Sabbathin-Sa-

chen in Schriften verhandelt waren, konnten als blosse Bescheidtisch-Sachen ohne besondere Bestellung eines Referenten von einem jeden Beysitzer, der eben dazu kam, vorgenommen werden.

Darüber hat es nicht fehlen können, daß nicht manchmal allerley üble Folgen in dem auf solche Art fast ohne Aufsicht gebliebenen Laufe des Processes sich hätten ereignen sollen.

§. 43.

doch müste eine jede Sache nie ohne Referenten seyn.

Um diesen künftig vorzubeugen wäre fest zu setzen, daß eine jede Sache von nun an auch im Laufe des Processes jedesmal ihren bestimmten Referenten haben solle.

Dieses könnte nun füglich der Extrajudicial-Referent so lange bleiben, bis die Partheyen zum definitiv-Spruch oder auch zu einem über gewechselte Schriften abzufassenden interlocutorischen Erkenntnisse beschlössen, und alsdann der Judicial-Referent bestellet würde.

Bis dahin wären also alle Bescheidtisch-Sachen vom Extrajudicial-Referenten, hernach vom Judicial-Referenten vorzutragen und unter einerley beständiger Aufsicht zu halten.

Vor beschlossenem Schriftwechsel oder unmittelbar nach der Reproduction schon einen Judicial-Referenten zu bestellen würde demselben nur unnöthige Mühe machen, von der Beschaffenheit der Sache sich zu unterrichten, die dem Extrajudicial-Referenten ohnehin schon näher bekannt ist. Sobald aber über gewechselte Schriften zu sprechen ist, muß ohnedem der neue Referent tiefer in die Sache gehen, und kann also alsdann füglich den Extrajudicial-Referenten ablösen.

§. 44.

VIII) Auch im Präsidiren müsten C. R. und

Damit sowohl der Cammerrichter als beyde Präsidenten von allen und jeden Beysitzern gleiche Kenntnisse ihrer Fähigkeit,

ihres Fleisses, und ihrer Rechtschaffenheit haben mögen, und doch alles in einer gewissen Ordnung vorgehe, würde das schicklichste Mittel seyn, den Vorsitz in den Senaten jährlich unter ihnen umgehen zu lassen, so daß ein Senat in einem Jahre den Cammerrichter, im andern den ersten, im dritten den zweyten Präsidenten zum Vorsitz hätte u. s. f. Präsidenten in den Senaten jährlich abwechseln.

So oft aber der Cammerrichter oder ein Präsident nicht anwesend wäre, müste in dessen Senate der darin den ersten Rang habende Assessor das Directorium führen, ohne jedoch übrigens in seinen Functionen und Gerechtsamen etwas zu gewinnen oder zu verliehren.

III. Einige besondere Betrachtungen über den Fall, wenn in Senaten gleiche Stimmen ausfallen, oder wenn in Restitutions-Sachen zu sprechen ist; und ob dem Cammerrichter im Falle der Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme gebühre oder zu gestatten sey?

§. 45.

Eine der schweresten Fragen ist noch, wie es gehalten werden solle, wenn ein Senat in gleiche Stimmen fällt? es sey nun, daß würklich in der Zahl gerade zweyerley gleiche Stim- 1) Wenn in Senaten gleiche Stimmen ausfallen; werden durch

die bisherige Adjunctionen die Senate zerrissen.

Stimmen verschiedener Meynung seyen, oder daß nach obiger Voraussetzung zwischen beyden Religions-Theilen ficta paritas eintrete?

Die bisherige Art der so genannten Adjunction der Senate, da demjenigen Senate, der in paria verfallen war, aus einem andern Senate etliche Mitglieder zugeordnet wurden, ist eine mit von den häufigen Veranlassungen gewesen, wodurch die Senate so oft zerrissen und so viele Verwirrungen des ganzen Gerichts veranlasset worden; daß also billig solche Adjunctionen fürs künftige abzustellen seyn werden.

§. 46.

Statt deren wäre also ein ganzer Senat dem andern zuzuordnen;

Jedoch eben die Stelle der Cammergerichts-Ordnung, worinn sich diese bisherige Art der Adjunction gründet, gibt auch noch ein anderes Mittel an die Hand, die Sache im andern Definitiv-Rathe oder endlich in vollem Rathe vorzunehmen (a).

Nach dieser Vorschrift wäre im Fall der Stimmengleichheit im ersten Senate der andere, und so der dritte zum zweyten, der erste zum dritten zuzuziehen, und wenn zwey Senate wieder in gleiche Stimmen verfielen, die Sache in vollem Rathe vorzunehmen.

Sollte auch in zweyen Senaten ein solcher Fall in verschiedenen Sachen zugleich sich ereignen, so müste der Zeit nach die später in paria verfallene Sache der vorigen nachstehen. Sonst aber müste die Regel seyn, solche Sachen unverzüglich zur Entscheidung zu befördern, mithin sofort nach entstandener Parität sobald nur möglich die Sache an den andern Senat, oder an das Plenum zu bringen.

(a) C. G. O. part. 1. tit. 13. §. 10.

Daß

§. 47.

Daß hierüber andere Sachen zurückgesetzt werden müssen, und daß überhaupt Zeitverlust und anderes Ungemach über solche Paritäts-Fälle zu bedauern ist, das sind unvermeidliche Uebel, die nur den allgemeinen Wunsch erregen müssen, daß dergleichen Fälle nicht oft entstehen mögen.

so zwar Ungemach verursachen wird, jedoch minder, als bisher,

Wenn man nach der bisherigen Einrichtung sich den Fall als möglich vorstellet, daß ein Cammerrichter zum Vortheile einer Parthey einen Senat mit Fleiß so zusammen setzen können, daß, wenn auch nicht die Mehrheit der Stimmen zu gewinnen wäre, doch wenigstens auf beyden Seiten gleiche Stimmen ausfallen möchten, um dadurch doch den Sieg der anderen Parthey zu vereiteln; so würde wenigstens diese Besorgniß fürs künftige wegfallen, wenn anders die gesetzgebende Gewalt allen Künsteleyen der Senate für die Zukunft den Weg gänzlich verschliessen wird.

§. 48.

und so, daß sich vielleicht noch manches abkürzen läßt.

Um das Ungemach der Paritäts-Fälle, das sich nie ganz wird heben lassen, doch einigermassen zu mindern, wäre vielleicht einiges Mittel, wenn die das zweytemal abzulegende Relation bis aufs Votum einsweilen nur vom Referenten alleine, oder falls der Correferent mit selbigem nicht gleichstimmig, auch mit dessen Zuziehung, in dem zugeordneten Senate vorgetragen würde, ohne daß die übrigen Mitglieder des vorigen Senates dabey anwesend wären, als welche von der Sache doch schon unterrichtet sind, und also in ihrem Senate, der dann doch noch für vollzehlig gälte, bis dahin noch andere Sachen vornehmen könnten.

Und so könnte auch hernach, wenn die Sache gar ans Plenum gelangen müste, vorerst auch im dritten Senate der Referent alleine den Vortrag thun.

Nur

Nur beym Votiren müsten jedesmal alle, die zu votiren haben, gesammter Hand gegenwärtig seyn.

§. 49.

II) In Restitutions-Sachen wäre es eben so zu halten.

Auf eben diese Art wird sich auch die Vornehmung der Restitutions-Sachen einrichten lassen, daß nicht, wie bisher, nur vier neue Mitglieder dem vorigen Senate beygefüget werden, sondern statt dessen ebenfalls dem ersten Senate der zweyte, dem zweyten der dritte, dem dritten der erste Senat an die Seite gesetzt wird; da dann im übrigen auf gleiche Art, wie vorhin von den Paritäts-Fällen beschrieben worden, zu verfahren seyn würde.

Vermuthlich wird auch die Revidirung des dritten Theils des Conceptes der Cammergerichtsordnung wohl noch Anlaß geben, im Restitutions-Verfahren selbsten manches genauer zu bestimmen, um allem Mißbrauche desselben möglichst vorzubeugen, mithin selbst die Fälle, da hiermit mehrere Senate beschäfftiget seyn würden, etwas seltener zu machen.

§. 50.

III) Wenn das Plenum in paria fällt; gestattet 1) der westphälische Friede nur in gewissen Fällen die Remission an den Reichstag.

Wie aber, wenn nun endlich eine Sache gar an das Plenum gelangen müste, und auch dieses in gleiche Stimmen verfiele? Alsdann ist bekannt, daß der Westphälische Friede in Sachen, die Reichsstände oder Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft betreffen, und wenn es zugleich solche Paritäts-Fälle sind, da jeder Religions-Theil seine eigne Meynung hat, die Remission an die Reichsversammlung verordnet, wobey es natürlicher Weise sein Verbleiben haben wird.

Allein sobald eine jede Meynung verschiedene Religionsverwandte auf ihrer Seite hat, oder die Sache nur mittelbare Partheyen betrifft, so will der Westphälische Friede nicht, daß die Sache an den Reichstag gelangen, sondern nur, daß sie

nach

nach Vorschrift der Cammergerichts-Ordnung ausgemacht werden soll (a).

Und hier ist die Schwierigkeit, daß die Cammergerichts-Ordnung selbst auf solchen Fall kein ander Mittel an die Hand gibt, als eines Urtheils sich zu vergleichen, ohne die Art und Weise zu bestimmen, wie solches geschehen solle, und wie man sich also eines endlichen Ausganges der Sache versichert halten könne?

(a) Instr. pacis Osnabr. art. 5. §. 55.

§. 51.

In der ersten Cammergerichts-Ordnung vom Jahr 1495. war zwar verordnet; "ob die Urtheiler spännig und auf jeglichen "Theil gleich wären, welchem dann der Cammerrichter einen "Zufall thue, dabey solle es bleiben." und bezieht sich übrigens nicht auf die alte C. G. O. von 1495.

Allein nicht diese erste, sondern die im Jahr 1555. errichtete Cammergerichts-Ordnung ist es, die jetzt in Kraft eines Reichsgesetzes angezogen werden kann. Und wenn sich irgend in der Folge ein Reichsgesetz auf die Cammergerichts-Ordnung beziehet, so verstehet sich allezeit die vom Jahre 1555. Oder wenn es je die Meynung gehabt hätte, aus einer der ältern Cammergerichts-Ordnungen eine in der von 1555. ausgelassene oder abgeänderte Verordnung quasi iure postliminii wieder herzustellen; so würde man entweder eine solche Stelle wörtlich wiederholet oder doch ausdrücklich die ältere Cammergerichts-Ordnung nach dem Jahre ihrer Errichtung genau bezeichnet haben.

§. 52.

Wenn man also im Westphälischen Frieden auf jene Cammergerichts-Ordnung vom Jahre 1495. hier Rücksicht genommen hätte; so würde man nicht gesagt haben: iuxta ordinationem sondern nur auf die von 1555.

tionem camerae lis terminabitur, sondern iuxta ordinationem camerae de a. 1495. lis terminabitur; oder man würde mit eben der Mühe die Sache selbst ausgedrückt haben: voto decisiuo iudicis lis terminabitur.

So aber, da keines von beyden geschehen, kann unmöglich eine andere als die eigentlich nur mit der Kraft eines Gesetzes noch begabte Ordnung von 1555. hier verstanden seyn; und weiter, als was solche enthält, ist hier die Meynung nicht gewesen, etwas neues zu verordnen, oder eine ältere in Abgang gekommene Verordnung herzustellen. Weiter kann also auch den paciscirenden Theilen hier keine Auslegung dieser Worte aufgedrungen werden.

§. 53.

2) Die C. G. O. 1555. hat auch die von 1495. in Ansehung der entscheidenden Stimme des C. R. abgeändert.

Daß aber die im Jahr 1495. dem Cammerrichter beygelegte entscheidende Stimme mit der Cammergerichts-Ordnung 1555. ihre Kraft verlohren, ist vors erste daraus klar, weil man an dem Orte, wo in der neuen Ordnung davon Erwehnung zu thun gewesen wäre, solche gänzlich weggelassen, da man doch sonst alle Worte der ersten Cammergerichts-Ordnung, die man annoch beyzubehalten gedacht, ganz wohlbedächtlich buchstäblich wiederholet hat, und da nach dem ganzen Plane der Cammergerichts-Ordnung vom Jahre 1555. nicht etwa die Absicht gewesen, nur Ergänzungen oder Zusätze der vorigen Ordnungen zu machen, und solche also dabey im gesetzlichen Gebrauche zu lassen, sondern offenbar die Absicht dahin gegangen, alles, was vom Cammergerichte sowohl schon geordnet gewesen, und aus den vorigen Ordnungen beybehalten worden, als auch was man neu ordnen wollen, zusammen in ein Werk zu fassen; so wie auch derzmalen, wenn die vorhabende Revision des bisherigen Conceptes der Cammergerichts-Ordnung zu Stande kommen sollte, unfehlbar die Absicht seyn würde, alsdann allen bisherigen Cammergerichts-Ordnungen, wenn

sie

sie gleich zur Geschichte der Gesetzgebung noch theoretischen Gebrauch haben könnten, doch ihren gesetzlichen und practischen Gebrauch zu benehmen, auch demnächst unter der nur überhaupt angeführten Cammergerichts-Ordnung weder die von 1613. noch die von 1555. mehr zu verstehen seyn würde.

§. 54.

Es war deswegen auch nichts weniger als nöthig, die Stelle, die man aus der Cammergerichts-Ordnung vom Jahre 1495. in der von 1555. nicht beybehalten wollte, ausdrücklich für ungültig zu erklären, sondern nach dem Verhältnisse, worinn die neuere und ältere Cammergerichts-Ordnungen gegen einander stehen, war es offenbar genug, wenn jene Stelle nur ausgelassen wurde.

Denn a) sie hat diese Stelle ausgelassen, und statt deren vorgeschrieben, sich einer Urtheil zu vergleichen;

Viel weniger kann dabey noch der geringste Zweifel seyn, da die Cammergerichts-Ordnung vom Jahre 1555. an der Stelle, wo der Ort gewesen wäre, der entscheidenden Stimme des Cammerrichters zu gedenken, nicht nur davon ein tiefes Stillschweigen beobachtet, sondern statt deren ganz eine andere Verordnung gibt, wie nehmlich die Gleichheit der Stimmen durch Zuordnung anderer Beysitzer oder mehrerer Senate gehoben werden solle, oder wie es endlich in vollem Rathe zu veranstalten sey, die Relationen wiederum anzuhören, und sich einer Urtheil zu vergleichen (a).

(a) C. G. O. 1555. part. 1. tit 13. §. 10.

§. 55.

Ob in dieser letztern Vorschrift: sich einer Urtheil zu vergleichen, das Wort vergleichen in der genauesten Bedeutung einer Transaction genommen sey, oder ob es nicht überhaupt eine jede Art der Vereinbarung der verschiedenen Meynungen in sich fasse, mag immer dahin gestellt seyn.

womit die entscheidende Stimme des C. R. nicht bestehen kann;

So viel ist doch allemal gewiß, daß es widersprechende Dinge sind: in Verschiedenheit der Meynungen einer Urtheil sich zu vergleichen, oder den Ausschlag auf den entscheidenden Ausspruch eines vorsitzenden Richters ankommen zu lassen.

Wenn es nach der ersten Cammergerichts-Ordnung bey demjenigen bleiben soll, welchem der Cammerrichter einen Zufall thut; so ist weiter nicht nöthig, sich einer Urtheil zu vergleichen; oder es wird auch niemand sagen, daß man sich auf solche Art einer Urtheil verglichen habe, sondern so wäre die Sache durch des Cammerrichters Ausspruch entschieden.

§. 56.

Daher auch hier die alte C. G. O. als der neuen zuwider wegfällt.

Man hat also auch nicht Ursache sich darauf zu beziehen, daß die Cammergerichts-Ordnung 1555. alle andere vorher aufgerichtete Ordnungen und Satzungen nur in so fern, als solche dieser neuen Ordnung zuwider verstanden werden möchten, cassirt und aufgehoben habe (a).

Denn hier stehen beyde Ordnungen offenbar in solchem Widerspruche, daß es der Vorschrift, sich einer Urtheil zu vergleichen, unmöglich anders als zuwider verstanden werden könnte, wenn der alten Ordnung zufolge der Cammerrichter doch noch das Recht haben sollte, durch seinen Zufall die Sache zu entscheiden.

(a) C. G. O. 1555. in prooem.: „Dagegen sollen auch alle andere „hiebevor aufgerichtete Ordnungen und Satzungen, so dieser Ordnung „zuwider verstanden werden möchten, hiermit cassirt und abgethan seyn.„

§. 57.

Es ist auch b) der Grund dieser Abänderung leicht abzusehen.

Dieses alles wird vollends ausser allen Zweifel gesetzt, wenn man weiter nachdenket, was zwischen den Jahren 1495. und 1555., da beyde Cammergerichts-Ordnungen errichtet, oder

wenn

wenn man es noch genauer nehmen will, zwischen den Jahren 1486. und 1548., da sie beyde eigentlich zuerst abgefasset worden, für ein Unterschied gewesen, der hier die Gesetzgeber bewogen haben möge, über die cammerrichterliche entscheidende Stimme so verschieden zu denken.

Wenn man sich nur mit einiger Kenntniß in die Umstände selbiger Zeiten versetzt, so wird es nicht schwer fallen, hier bald auf die eigentlichen Spuhren zu kommen, die offenbar auf den wahren Grund der Sache selber führen.

§. 58.

Nach der Gerichtsverfassung, wie sie im mittlern Zeitalter beschaffen war, darf man sich bey weitem keine so verwickelte Rechtshändel vorstellen, wie sie jetzt vorkommen, wenigstens bey weitem nicht so häufig, und in allem Betrachte nicht auf die Art behandelt, wie es in neuern Zeiten gewöhnlich geworden.

Denn bis 1493 ging es mit den Rechtshändeln ganz anders, als hernach.

Die Rechtshändel selbst beruheten meist noch auf einer gewissen Simplicität der Sitten- und Gewohnheits-Rechte, die ein Mann, der nur irgend Verstand und Erfahrung hatte, ohne grosse Studien zu haben, leicht übersehen konnte. Subtile und so verwickelte Rechtshändel, wie sie grossentheils erst der völlig überhand genommene Gebrauch der Römischen und anderer fremden Rechte gäng und gäbe gemacht hat, waren entweder gar nicht, oder doch seltene Erscheinungen. Selbst die Vorträge und Ausführungen der Partheyen geschahen von ihnen selbst nur mündlich, ohne Schriftwechsel, ohne Gelehrsamkeit.

§. 59.

So konnten Richter und Urtheiler ganz gründlich Recht sprechen, wenn sie nur gesunden Verstand und ein reifes Alter

Mit gesundem Verstande und einiger Erfah-

rung konnte jeder über seines Gleichen Recht sprechen.

und Erfahrung hatten; wenn gleich keiner von ihnen im Stande gewesen wäre, aus einem heutigen Stücke Acten zu referiren, oder ein der jetzigen Rechtsgelehrsamkeit gemässes Votum abzufassen; zumal da nach dem vortrefflichen Grundsatze, daß niemand anders als durch seines Gleichen geurtheilet werden konnte, ein jeder, der bey einem solchen Gerichte zu sprechen hatte, von den besonderen Verfassungen und Gewohnheits-Rechten seines Standes ganz genau und hinlänglich unterrichtet seyn konnte, und also Fürsten über fürstliche, Adeliche über adeliche Rechtshändel u. s. w. mit vorzüglicher Kenntniß zu urtheilen im Stande waren.

So konnte man also auch damals einem Richter, in zwiespältigen Meynungen der Urtheiler durch seinen Beyfall für den einen oder anderen Theil den Ausschlag zu geben, wohl gestatten.

§. 60.

So konnte auch ein C. R. ohne Gelehrsamkeit seine entscheidende Stimme geben.

So hat man nun noch bey Abfassung der ersten Cammergerichts-Ordnung zuverlässig geglaubet, daß nach alter Weise die meisten Sachen nur mündlich und in der bisherigen Simplicität verhandelt werden würden, indem man damals nur noch Zulassungsweise verordnet: daß einem jeden zugelassen werden solle, seine Sachen in Schriften vorzubringen (a).

So hat man damals für hinlänglich gehalten, wenn nur der halbe Theil der Urtheiler der Rechte gelehrt wäre. Denn von dem andern halben Theile, der aufs geringste aus der Ritterschaft gebohren seyn sollte, hat man damals gewiß nicht annehmen können, daß solche ebenfalls der Rechte gelehrt seyn sollten (b).

Unter solchen Umständen konnte man also auch freylich dem Cammerrichter, der ein Fürst oder Graf oder Freyherr in dem

dem Sinne, wie damals diese Worte genommen wurden, seyn sollte, wohl eine entscheidende Stimme beylegen.

(a) C. G. O. 1495. tit. 10.: „Soll hinfüro einem jeden zugelassen „werden, seine Sachen, die betreffen wenig oder viel, in Schriften vor„zubringen. Und welche Parthey das wird begehren, das soll die an„dere Parthey nicht zu verhindern haben.„ ꝛc.

(b) C. G. O. 1495. tit. 1. §. 1.: „je der halbe Theil der Urtheiler der „Rechte gelehrt und gewürdiget, und der andere halbe Theil auf das ge„ringste aus der Ritterschaft gebohren.„

§. 61.

Allein wie unendlich hat sich dieses alles geändert! An mündliche Ausführungen der Rechtshändel ist gar nicht mehr zu denken. Und wenn bey andern Gerichten geschriebene Handlungen von 20. und mehr Bogen schon für ausserordentlich weitläuftig gehalten werden; so ist es hier gar nichts seltenes, daß ganze gedruckte Folianten die Stellen gerichtlicher Schriften vertreten. Hernach sind grossentheils die Sachen selbst, die hier vorkommen, so beschaffen, daß sie nicht leicht kleine Gegenstände oder leicht zu übersehende Rechtshändel betreffen, sondern gemeiniglich erst zuvor in mehreren Instanzen schon durchgefochten sind, oder auch Reichsstände als Partheyen betreffen, und in Beziehung auf Geschichts-Erzehlungen, die oft erst von mehreren Jahrhunderten hergeleitet werden müssen, mehrentheils sehr verwickelte und auf allerley Art durch einander laufende Rechtsfragen anbetreffen.

Aber bald gab es hier verwikkelte und in weitläuftigen Schriften verhandelte Rechtshändel.

Da müste einer nun schlechte Begriffe von solcher Art Sachen haben, wenn man behaupten wollte, daß in solchen Sachen mit Grunde geurtheilet werden könne, ohne der Rechtswissenschaften, deren sämmtliche Theile nicht selten in einer Sache zusammen einschlagen, als ein Gelehrter kundig zu seyn.

§. 62.

Daher auch adeliche Beysitzer am C. G. gelehrt seyn müssen, C. R. und Präsidenten aber nicht votiren.

Auch mit adelichen Beysitzern hat sichs deswegen gar bald gegeben, daß, wenn sie am Cammergerichte fortkommen wollen, sie ebenfalls der Rechte gelehrt, und Proberelation und Examen auszustehen tüchtig seyn müssen.

Hingegen sind eben deswegen die Grafen und Freyherren, so ursprünglich als assessores generosi ans Cammergericht gezogen, aber keiner Proberelation und keinem Examen über Rechtsfragen unterworfen worden, auch nicht zum Votiren, sondern nur zum Präsidiren in Senaten gebraucht.

Und wie alles dieses in den Jahren 1548. und 1555., da die noch jetzt gültige Cammergerichts-Ordnung errichtet worden, schon in vollem Gange gewesen; so läßt sich nun begreifen, wie auch die entscheidende Stimme eines Cammerrichters, von welchem ebenfalls weder Proberelation noch Examen zu verlangen, in diesen Jahren nicht mehr wie 60. und mehr Jahre vorher für schicklich und thunlich gehalten worden.

§. 63.

Also ist auch des C. R. entscheidende Stimme nicht in Uebung gekommen.

So mag allem Ansehen nach die cammerrichterliche entscheidende Stimme in Justitzsachen selbst von Anfang an kaum jemals würklich in Uebung gekommen seyn. Gewiß ist es, daß sie weder von der Cammergerichts-Ordnung 1548. an bis auf den Westphälischen Frieden, noch auch von dieser Zeit an bis jetzo jemals in Uebung gebracht werden können.

Denn wenn auch Fälle angezogen werden, wo etwa über Annehmung eines neuen Procurators oder andere dergleichen Dinge eine solche entscheidende Stimme ausgeübt werden wollen, oder auch würklich ausgeübt worden; so gilt doch davon auf Justitzsachen, wovon hier eigentlich die Rede ist, noch gar keine Folge.

§. 64.

§. 64.

Es kann sich freylich zutragen, daß auch die Cammerrichters-Stelle von Zeit zu Zeit mit Herren besetzt ist, die vielleicht Gelehrsamkeit genug besitzen, daß sie auch aus Acten zu referiren und ein in Rechten gegründetes Votum abzufassen im Stande wären.

c) Sie ist auch den übrigen Umständen der C. R. Stelle nicht angemessen.

Das ist aber doch bloß zufällig, und weder von solchen Standes-Personen, welche eigentlich vermöge der Cammergerichts-Ordnung diese hohe Stelle bekleiden sollen, ordentlicher Weise zu erwarten, noch auch mit der Stelle selbsten wesentlich verbunden.

Ein Cammerrichter, dem Gebuhrt und Stand schon ein gewisses Ansehen geben, und der solches durch Rechtschaffenheit und andere erhabene Eigenschaften noch mehr zu erhöhen weiß, kann ohne Gelehrsamkeit seiner Stelle vollkommen vorstehen.

Denn dazu gehört nicht, daß er die Rechtsgründe, welche vor oder wider jede Parthey streiten, selbst erörtern und beurtheilen könne, sondern daß er nur darüber wache, daß ein jedes Mitglied des Gerichtes das seinige thue, daß keine Corruptionen oder andere Mißbräuche einschleichen u. s. w. Das alles erfordert aber keine Gelehrsamkeit, sondern nur Rechtschaffenheit, Wachsamkeit und Klugheit. Daher die Gesetze vom Cammerrichter und von denen, die seine Stelle als Präsidenten zu vertreten bestimmt sind, auch ganz billig weder Proberelation noch Examen verlangen.

§. 65.

Sollte nun gleichwohl von nun an einem Cammerrichter zugemuthet werden, daß er in einzelnen Rechtssachen, und zwar just in denen, worinn schon die Beysitzer in gleiche Stim-

Denn der C. R. müste entweder auf gerathe wohl

stimmen, oder vorher Probe-relation und Examen aus-stehen.

men verfallen, deren Entscheidung also gewiß nicht die leichteste ist, künftig seine Stimme ablegen und damit die ganze Sache in dieser höchsten und letzten Instanz entscheiden solle; so müste man entweder einräumen, daß solches bloß auf das Gutfinden eines jedesmaligen Cammerrichters ankommen solle, dessen Einsichten möchten beschaffen seyn wie sie wollten; Das wäre aber doch wohl noch ärger, als die Sache nur dem Loose anvertrauen, bey dem doch keine vorzügliche Neigung für diese oder jene Parthey, noch andere Nebenabsichten zu fürchten seyn würden.

Oder wenn man keine bloß willkührliche sondern in Rechten gegründete Stimme vom Cammerrichter erwartete, so dürfte denn doch fürs künftige kein anderer zu dieser Stelle erhoben werden, als der zugleich die hierzu erforderliche Rechtswissenschaften besässe, und solche gleich den Assessoren durch Probereelation und Examen bewährte.

Dieses letztere würde aber die ganze bisherige Eigenschaft dieser erhabenen Stelle umschmelzen. Und ob alsdann sich hoffen lasse, daß Fürsten und Grafen oder Herren, wie sie die bisherigen Reichsgesetze verlangen, zu dieser Stelle sich finden dürften, das würde eine andere Frage seyn.

§. 66.

Schwerlich dürften auch Reichsstände die Entscheidung ihrer Rechtssachen darauf ankommen lassen.

Kurz die dem Cammerrichter beyzulegende entscheidende Stimme würde eine ganz neue Gesetzgebung erfordern, und einen grossen Theil der bisherigen ganzen Verfassung des Cammergerichts gänzlich umändern.

Ob es aber zu dem grossen Zwecke einer gerade durchgehenden und mit allgemeinem Vertrauen zu beehrenden Rechtspflege vortheilhaft seyn würde, davon glaube ich kaum, daß Reichsstände und Partheyen, die sich nur vorstellen, daß

sie

sie Processe am Cammergerichte haben oder haben können, sich jemals überzeugt halten werden.

Wenigstens wenn ich mir selbst nur die Frage vorlege: ob die beyden Churfürsten von Cölln und Pfalz ihre erst vor kurzem verglichene Rechtsstreitigkeit über den Licent zu Kayserswerth wohl auf die cammerrichterliche entscheidende Stimme sollten haben ankommen lassen wollen; so glaube ich nicht, daß in solchem oder ähnlichen Fällen leicht beyde Partheyen ihre Beruhigung dabey finden würden.

§. 67.

Alles dieses sind Betrachtungen, wobey selbst der Unterschied der Religion noch gar keinen Einfluß hat. Daß aber protestantische Reichsstände und Partheyen, für welche so sorgfältig im Westphälischen Frieden festgesetzt ist, daß in ihren Rechtssachen keine andere Stimmen als in Gleichheit beyder Religionen statt finden sollen, freylich noch mehr dabey zu erinnern haben, wenn ihnen jetzt auf einmal eine neue bloß catholische und zwar so gar entscheidende Stimme aufgebürdet werden sollte, das ist wohl das geringste, was sich denken läßt.

Am wenigsten ist es den Protestanten zuzumuthen.

Gesetzt auch, daß eben dieses auf beyde Präsidenten, mithin auch auf den evangelischen Präsidenten in seinem Senate, oder in Ermangelung des Cammerrichters erstreckt werden sollte; so würden doch nicht nur auch wegen der Präsidenten alle die Anstände wegen Proberelation und Examens eintreten, sondern es würde doch immer die Ungleichheit bleiben, daß zweymal auf catholischer Seite, eher als einmal auf evangelischer Seite, die Ausübung der entscheidenden Stimme eintreten würde.

§. 68.

In den Westphälischen Friedenshandlungen haben zwar die kayserlichen Gesandten darauf angetragen: „daß in causis „mere

3) Besage der Westphälischen Friedenshandlungen haben

die Proteſtanten der entſcheidenden Stimme des C. R. ausdrücklich widerſprochen.

„mere politicis der Ausſchlag gleicher Stimmen dem Cam„merrichter oder Präſidenten heimgelaſſen werden möchte„ (a). Die Evangeliſchen haben ſich aber ganz ausdrücklich im Gegentheile erkläret: „daß auch in cauſſis mere politicis, im Fall „paria vota am Cammergerichte ausfielen, dem Cammerrichter „oder Präſidenten niemals der Ausſchlag eingeräumet werden „ſolle„ (b).

Unter denen deshalb abgelegten einzelnen Stimmen evangeliſcher Reichsſtände hat Sachſen-Altenburg mit groſſem Nachdrucke behauptet: „Mit der Herren Kayſerlichen Vorſchlage „ſeyen ſie nicht geſichert, da der Cammerrichter bey der pari„tate votorum den Ausſchlag in politicis geben ſolle.„ Und im Namen der geſamten evangeliſchen Reichsſtände iſt darauf die Erklärung erfolget: „Sie hätten der Herren Kayſerlichen „Vorſchlag dahin vernommen, daß, wenn der aequali numero „iudicantium aſſeſſorum vota paria ſeyen, alsdenn iudex „camerae den Ausſchlag geben ſolle. Sie könnten aber ihres „Theils von der paritate nicht weichen„ (c).

So ausdrücklich und beharrlich haben die Evangeliſchen der in Vorſchlag gebrachten entſcheidenden Stimme des Cammerrichters widerſprochen. Und in allen vor- und nachherigen Weſtphäliſchen Friedenshandlungen iſt von ihrer Seite nicht das mindeſte geſchehen, wodurch ſie nur ſtillſchweigend oder ausdrücklich ihre Einwilligung darinn gegeben hätten. Wie iſt es alſo nur möglich, daß einige neuere Schriftſteller, welche dieſe entſcheidende Stimme vertheidigen wollen, ſich noch auf die Weſtphäliſche Friedenshandlungen und auf eben dieſe das Gegentheil ſo klar beſagende Stellen beziehen mögen!

(a) Meiern acta pacis Weſtph. tom. 5. p. 471.
(b) Meiern l. c. p. 481. ſq.
(c) Meiern l. c. p. 489. ſq.

§. 69.

Daß auch die Worte: iuxta ordinationem camerae lis terminetur, nicht die Meynung gehabt, die Cammergerichts-Ordnung vom Jahre 1495. herzustellen, und kraft deren dem Cammerrichter eine entscheidende Stimme beyzulegen, ergibt sich eben daraus, weil die evangelischen Reichsstände selbst zu eben der Zeit, als sie ausdrücklich dieser entscheidenden Stimme widersprachen, den Vorschlag gethan, daß in causis mediatorum eueniente paritate geordnet werden möchte, vt tunc cesset remissio ad comitia, sed lis hoc casu iuxta camerae ordinationem terminetur.

Daher ihre Meynung gewiß nicht war, sich hier auf die alte C. G. O. 1495. zu beziehen;

Wie wunderbar wäre aber dieser Antrag gewesen, wenn die Evangelischen, indem sie sich so nachdrücklich erklärten, daß sie dem Cammerrichter den Ausschlag der Sache nicht überlassen könnten, nun doch in eben dem Athem nur mit andern Worten gesagt haben sollten: daß dem Cammerrichter der Ausschlag überlassen werden sollte?

§. 70.

Fragt man aber, was denn für ein Ausgang der Sachen nach dieser Stelle des Westphälischen Friedens und der darinn angezogenen Cammergerichts-Ordnung statt finden solle; so darf man nur jene Friedenshandlungen im Zusammenhange näher ansehen, und nur mit unbefangenem Gemüthe betrachten, um auch hier die Auskunft leicht zu finden.

sondern nur es auf gütliche Vereinbarung am C. G. selbsten ankommen zu lassen.

Die Kayserlichen hatten selbst in causis religionem concernentibus auf den Fall der Stimmengleichheit remissionem causae *vel* ad amicabilem compositionem, *vel* ad comitia vorgeschlagen (a).

Die Evangelischen hatten darauf von denen Fällen, worinn die Remission an den Reichstag statt finden sollte, die Stelle

ſo gefaſſet: — eueniente vero & tunc votorum paritate (cauſſae) remittuntor ad comitia imperii vniuerſalia, niſi interea amicabili partium compoſitione finiantur. Nun fügten ſie hinzu: Quodſi vero inter mediatos contingat &c. — ceſſet remiſſio ad comitia, ſed lis hoc caſu iuxta camerae ordinationem terminetur (b).

Damit war ſo viel geſagt: von den hier in Vorſchlag ſtehenden zweyerley Remiſſionen *vel* ad comitia, *vel* ad amicabilem compoſitionem ſoll in Fällen der Gleichheit der Stimmen unter beyderley Religions-Theilen, wenn es Reichsſtände betrifft, beydes ſowohl die remiſſio ad comitia, als amicabilis compoſitio, wenn es aber keine Reichsſtände betrift, ſoll jene remiſſio ad comitia nicht, ſondern nur die remiſſio ad amicabilem compoſitionem ſtatt finden.

Und in dieſer Abſicht konnte man ſich auf die Cammergerichtsordnung um ſo viel mehr beziehen, als auch ſelbige ausdrücklich die Vorſchrift enthielt: die Sache in vollem Rathe vorzunehmen, die Relationen wieder anzuhören, und einer Urtheil ſich zu vergleichen. Denn ſo wenig dieſe letztern Worte mit dem entſcheidenden Ausſpruche des Cammerrichters beſtehen können, ſo offenbar iſt hingegen jede gütliche Vereinbarung der verſchiedenen Meynungen darunter begriffen (§. 55.).

(a) Meiern acta pacis Weſtph. tom. 5. p. 471.

(b) Meiern l. c. p. 481.

§. 71.

Es iſt alſo 4) kein ſchon gegründetes Recht des C. R., ſondern müſte erſt eingeführt werden.

So viel iſt allemal gewiß, daß diejenigen die Sache nicht von der rechten Seite anſehen, welche behaupten wollen, daß dem Cammerrichter vermöge deſſen, was ſchon in Geſetzen beſtimmt ſey, die entſcheidende Stimme als ein ſchon ausgemachtes Recht zuſtehe, das ihm nur mit Unrecht beſtritten werde.

So-

Sowohl vermöge der Cammergerichtsordnung vom Jahre 1555. als vermöge des sich darauf beziehenden Westphälischen Friedens ist unstreitig das Gegentheil gegründet, daß dem Cammerrichter kein entscheidendes Stimmrecht gebühret.

Es ist also kein mit Unrecht bestrittenes, oder nur durch Nichtgebrauch in Abgang gekommenes Recht, sondern es hat mit Bestand der Gesetze nicht in Uebung gebracht werden können. Die Praxis ist hier mit den Gesetzen übereinstimmend.

Sollte es nun von neuem eingeführet werden, so würde das eine ganz neue Gesetzgebung seyn, die wenigstens, wie jede neue Einrichtung, billig grosse Ueberlegung erfordert, und wozu bey denen vor Augen liegenden Schwierigkeiten doch wichtige Bewegungsgründe eintreten müsten, die jene Schwierigkeiten überwiegen könnten.

§. 72.

Es ist freylich möglich, daß nach der bisherigen Praxi und Vorschrift des Westphälischen Friedens und der Cammergerichtsordnung eine am Cammergerichte rechtshängige Sache zuletzt ohne Ausgang bleibet, wenn der Vorschrift im vollen Rathe sich eines Urtheils zu vergleichen wegen beharrlicher Gleichheit der Stimmen kein Gnüge geschehen kann, und doch auch der andere Weg der Remission an die Reichsversammlung, indem es nur mittelbare Partheyen trifft, oder die Stimmen nicht bloß nach der Religion getheilt sind, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens nicht statt findet.

Dazu ist aber keine so dringende Noth, wie von vielen vorgestellt wird.

Eine Rechtssache aber in der höchsten Instanz, selbst durch einen Fehler der Gesetzgebung, ohne Ausgang zu lassen, das ist freylich eine grosse Unvollkommenheit, ein wahrer Uebelstand in der Reichs-Justizverfassung!

Das

Das ist unstreitig das wichtigste, was man zum Bewegungsgrunde anführen kann, um dem Cammerrichter die entscheidende Stimme zu gestatten. Denn alsdenn wird allerdings keine Rechtssache in diesen Umständen ohne Ausgang bleiben.

§. 73.

Denn es kömmt selten zu paribus in pleno; und allenfalls behält denn der Beklagte Recht, für den ohnedem im Zweifel zu sprechen.

Allein diese Noth ist in der That so dringend nicht, wie manche vielleicht denken möchten. Denn 1) sind es doch offenbar, wie selbst die bisherige Erfahrung gezeiget hat, nur gar seltene Fälle, wenn Rechtssachen am Cammergerichte ans Plenum gelangen, und noch seltener, daß alsdenn in vollem Rathe wieder eben gleiche Stimmen ausfallen. Gesetzt nun, daß dieses Schicksal unter 1000. Sachen eine trifft; das wäre denn doch im Ganzen noch ein so grosses Unglück nicht. Und 2) selbst in der Sache, die dieses Schicksal träffe, was wird es da für Folgen haben? Freylich diese, daß der klagende Theil, der die Condemnation des Beklagten suchte, solche nicht erhält, mithin der Beklagte sicher ist, nicht condemniret zu werden. Dieses ist dann im Grunde freylich eben so gut, als wenn er von der Klage absolviret würde. Und wenn der Beklagte in der That doch Unrecht, und der Kläger Recht hat, so ist dieser allerdings zu bedauren. Allein eben die Gleichheit der Stimmen, die, wie hier vorauszusetzen ist, schon in zwey Senaten von 8. gelehrten und rechtschaffenen Männern, und zuletzt selbst in vollem Rathe ausgefallen ist, kann menschlicher Weise wenigstens zum Beweise dienen, daß die Sache an sich zweifelhaft seyn müsse. In zweifelhaften Fällen ist es aber ohnehin den Rechten nicht zuwider, daß im Zweifel eher für den Beklagten als für den Kläger zu sprechen sey. Und das wäre also in der That doch die Summe von der ganzen Extremität, die hier mit so fürchterlichen Farben geschildert wird, ohne zugleich auf die andere Wagschale auch diejenigen Besorgnisse zu legen, die ganz unvermeidlich, und wahrscheinlich in

ihrem Umfange noch weit grösser seyn würden, wenn man einer einzigen Person unter den Umständen, wie solche oben beschrieben sind, den Ausschlag der Sachen so gut vor den Kläger als vor den Beklagten anvertrauen wollte.

§. 74.

Alle brig Verbesserungen des C. G. können also davon unabhängig vorgenommen werden.

Das geringste, das sich aus allem diesem folgern läßt, ist dieses, daß man wenigstens nicht Ursache hat, mit einer so wichtigen Sache, wie diese ist, und wobey keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, sich zu übereilen.

Hat das Cammergericht nunmehro über 200. Jahre bestehen können, ohne daß ein entscheidendes Stimmrecht des Cammerrichters im Gange gewesen; und haben die übrigen Mängel des Cammergerichts, wie solches offenbar zu Tage lieget, nicht daran, sondern an ganz andern Dingen gelegen; so lasse man diesen Artikel, wenigstens vorerst noch, wie er bisher gewesen.

Sollten sich mit der Zeit neue Umstände hervorthun, so bleibt es ja der gesetzgebenden Gewalt immer unbenommen, darüber neue Verfügung zu treffen, da vielleicht alsdenn auch die Vorsehung andere Mittel und Wege zu Beruhigung aller, die vielleicht jetzt nicht gleichförmig hierüber denken, an die Hand geben wird.

Alle übrige neue Einrichtungen und Verbesserungen des Cammergerichts können inzwischen unabhängig von diesem Puncte sicher zu Stande gebracht werden.

IV. Einige Betrachtungen über verschiedene andere Vorschläge.

§. 75.

Von allen möglichen Vorschlägen wird keiner ganz ohne Schwierigkeiten und Unvollkommenheiten seyn.

Alle bisherige Betrachtungen kommen mit dem Plane überein, dessen ich gleich anfangs (§. 10.) gedacht habe, und den ich am Ende vollständig hiebey füge.

Ganz ohne Schwierigkeiten wird, wie in menschlichen Dingen nichts vollkommen ist, schwerlich jemals ein Vorschlag zu erwarten seyn. Wenn aber ein jeder, der hiebey zu berathschlagen hat, von allen Nebenabsichten gleich weit entfernt, bloß auf das siehet, was im Ganzen das beste seyn werde; so ist vielleicht zu hoffen, daß eine von so vielen erleuchteten Orten zusammen fliessende Berathschlagung, wie bey der allgemeinen Reichsversammlung zu erwarten ist, noch manches vielleicht in mehreres Licht setzen, manche Schwierigkeit heben wird. Oder wo auch jetzt über den künftigen Erfolg sich noch nicht mit völliger Zuversicht urtheilen läßt, da bleibt doch der Weg der Gesetzgebung, auch künftig näher sich etwa entwickelnde Schwierigkeiten alsdenn von neuem zu heben, für die Zukunft nicht verschlossen. Wollte man aber wegen jeder übertriebenen Einwendung oder wegen jeder nur möglichen Schwierigkeit die Hände ganz sinken lassen; so würde man offenbar in eine andere Extremität verfallen, nie zu verbesserten Gesetzen zu gelangen.

§. 76.

Mit der lebhaftesten Ueberzeugung muß ich also gestehen, daß der Plan, von dem ich hier rede, nach meiner geringen Einsicht unter allen Vorschlägen, die mir noch vorgekommen sind, oder die ich mir selbst zu machen versucht habe, dem Zwecke am gemässesten ist; wie er dann vorzüglich auch durch seine Präcision, durch den darinn überdachten Zusammenhang im Ganzen, und durch die Simplicität der Verfassung, die an statt der bisher so sehr verwickelten und eben dadurch leicht in Verwirrung gerathenen Maschine hier in Vorschlag gebracht wird, sich von selbsten empfiehlet.

Doch wird den hier angeführten Plan jede Prüfung durchgedachter und dem Zwecke gemässer finden, als andere.

Das ist kein Compliment, das ich diesem Plane mache, das ohnedem von wenigem Werthe seyn würde. Die Vergleichung desselben mit den Gründen, die in obigen Betrachtungen voraus gesetzt sind, können jeden Leser in Stand setzen, unpartheyisch und gründlich darüber zu urtheilen.

§. 77.

Man könnte vielleicht vorschlagen, daß man 25. Beysitzer in drey Senate nur von 6. Assessoren vertheilen, und die überschiessenden 7. Assessoren theils mit Extrajudicial- auch Sabbathin- und Bescheidtisch-Sachen beschäfftigen, theils zu Ergänzung derer in jenen Definitiv-Senaten etwa abgehenden Mitglieder oder auch zu Ablösung derer, die eben an ihrer Reyhe im Referiren gewesen, bestimmen möchte.

z. E. 1) wenn 3. Senate von 6., und die überschiessenden Assessoren zu geringeren Erkenntnissen und zur beständigen Ablösung bestimmt werden sollten,

Allein man mache nur einmal einen Versuch, darüber einen Plan im Ganzen abzufassen, und sehe dann, was für ein verwickeltes und überall anstossendes Werk da herauskommen würde.

§. 78.

so würde eine neue Schwierigkeit über die andere, und lauter Verwirrung und Ungleichheit herauskommen;

Wie sollten dann die sieben überschiessenden Assessoren, worunter vier catholische und drey evangelische seyn werden, die ihnen zugedachten Extrajudicial- und Sabbathin-Sachen vornehmen? Sollen sie in einem Senate bleiben? So wird der Zweck, nur weniger Beysitzer mit dieser Art Sachen zu beschäfftigen, nicht erreicht. Sollen sie sich in zwey Senate vertheilen; wo wird dann die erforderliche Religions-Gleichheit bleiben? Und wie, wenn dann bald zwey, bald drey, bald mehr oder weniger von diesen überschiessenden zu Ergänzung der andern Senate erfordert werden!

Was würde aber vollends für ein ungleiches Verhältniß zwischen den Arbeiten dieser sieben Beysitzer gegen die achtzehn übrigen herauskommen, da ungleich grössern Theils diese mit lauter Endurtheilen, jene nur mit Beyurtheilen und Extrajudicialien beschäfftiget seyn würden!

Und wenn zwischen diesen überschiessenden und den 18. übrigen Beysitzern eine beständige Ablösung statt finden soll, wird es dann auch nur zu erwarten seyn, daß immer der, welcher abgelöset werden, und der, so ihn ablösen soll, ein jeder mit seiner bisherigen Arbeit in seinem Senate eben fertig seyn solle? wo nicht, was wird aber dann für Zeitverlust und Verwirrung daraus entstehen?

§. 79.

und die beständigen Abwechselungen würden nur Aufenthalt und neue Künsteleyen nach sich ziehen;

Freylich würde durch solche stete Abwechselungen und durch die überdies immer vorfallenden Abwesenheiten das herauskommen, daß weder das Directorium noch eine Parthey einzelner Beysitzer versichert seyn könnte. Allein was würde das auch für eine verwirrte Maschine werden? Und wie bald würde da die Noth wieder, wie mit den bisherigen Combinirungen, einen dem Anschein nach unschuldigen Vorwand geben,

daß

daß das Directorium doch ins Mittel treten müste, und bald Anlaß genug haben würde, Senate nach Willkühr oder Absichten in einzelnen Sachen zu bestimmen?

Anstatt aber, daß auch nur der mindeste Vortheil von einer solchen Einrichtung zu hoffen wäre, ist von allen Seiten nichts als Schwierigkeit und Unordnung abzusehen, die nothwendig sowohl wegen des Turnus als wegen der Recurrenz und vieler daraus weiter fliessenden Anstösse daraus entstehen würden.

Wenn auch bisher schon in Gesetzen von solchen Ablösungen etwas vorgekommen; so war das gewiß nur aus Noth die Sprache der Gesetze. Der Erfolg hat aber am besten gezeiget, wie wenig in der Ausübung damit durchzukommen gewesen.

§. 80.

Wenn hingegen nach obigem Plane zwey Senate von 8., und ein Senat von 9. Beysitzern seyn werden, so thut es unter den oben angeführten Umständen nichts, wenn auch ein oder ander Mitglied fehlet.

anstatt daß Senate von 8. Beysitzern immer für vollzählig gehalten, andere Mißbräuche aber auch hier abgestellt werden können.

Daß durch willkührliche Reisen, ausser der ohnehin zum Reisen sehr bequemen Zeit der grossen Ferien, die Senate nicht entblösset werden, läßt sich leicht durch Gesetze vorbeugen.

Aber aller Abgang einzelner Mitglieder eines Senates läßt sich unmöglich verhüten; und auf den Fall ist das, was in obigem Plane vorgeschlagen worden, der einzige mögliche Ausweg, mit der Senatsverfassung, ohne Verwirrung und ohne Künsteleyen zu veranlassen, durchzukommen.

Freylich, wenn man sich solche Fälle als möglich vorstellen wollte, daß ein corruptibler Medicus ein Mitglied eines Senates, dessen Stimme man gerne von einer Sache entfernen möchte, zum malade imaginaire machen könnte, so würden Gesetzgeber Mühe haben, darwider ein Mittel auszufinden. Aber wo ist irgend ein anderer Plan, durch welchen solchen Dingen vorgebeuget würde!

§. 81.

II) Andere Arten von Adjunctionen einzelner Assessoren lassen immer den Weg zu Senatskünsteleyen offen.

Der Vorschlag, in ausfallender Gleichheit der Stimmen einem Senate den andern zu adjungiren, kann freylich auch seine Schwierigkeiten haben. Hier ist aber der Fall, wo man nur aus mehreren Uebeln das mindeste zu wehlen hat. Denn jede andere Adjunctionen zerreissen die Senate, und öffnen Thür und Thore zu dem, was man eben zu ändern nöthig findet. Und wenn nicht immer zu erwarten ist, daß der zu adjungirende Senat eben mit einer Relation zum Schluß gekommen seyn werde; so ist das eben so wenig bey jeden überschiessenden Assessoren zu gewarten, die nach anderen Vorschlägen zur Adjunction gebraucht werden sollen.

Doch könnte allenfalls auch dafür gesorget werden, daß der in paria verfallene Senat bis dahin, daß der andere mit seiner Relation fertig würde, sich einsweilen mit Extrajudicialien und Bescheidtisch-Sachen beschäfftigte. Oder gesetzt auch endlich, eine Sache, die in dem zu adjungirenden Senate eben in der Relation wäre, müste darüber abgebrochen und auf einige Zeit ausgesetzt werden, so wäre das doch ein Fall, der auch durch andere Zufälle, z. E. durch Krankheit des Referenten u. d. g. nie ganz zu vermeiden seyn wird.

§. 82.

Ein weit leichterer Ausweg wäre es allerdings, wenn man sich vereinbaren könnte, nach ausgefallener Gleichheit der Stimmen in jedem Senate demjenigen, der darinn den Vorsitz führte, es sey nun der Cammerrichter, oder auch ein Beysitzer, das Recht der entscheidenden Stimme beyzulegen; zumal da sichs von selbsten verstände, daß Sachen, die verschiedene Religionsverwandte gegen einander betreffen, oder wo sonst die Verschiedenheit der Religion nahen oder entfernten Einfluß haben könnte, davon ausgenommen bleiben müsten. Allein hier weiß ich die oben ausgeführten Schwierigkeiten wegen der Stimmen des Cammerrichters und der Präsidenten nicht zu heben. Und da wegen vorgedachten Religions-Unterschiedes nicht allen Sachen damit geholfen, über die Frage aber, was eigentlich Religions-Sachen seyn, nur neuer Streit zu besorgen wäre; so glaube ich wenigstens, daß noch zur Zeit dieser Punct zurückgelassen, und vorerst ein Versuch mit der Adjunction nach der neuen Einrichtung gemacht werden könnte.

III) Eine entscheidende Stimme in jedem Senate einzuführen, hat Schwierigkeiten, die noch nicht zu übersehen sind.

§. 83.

So könnte es auch ferner als eine nicht geringe Erleichterung angesehen werden, wenn nach anderen dem Vernehmen nach geschehenen Vorschlägen über die Frage: ob und wie allenfalls in gewissen Fällen noch die Senate abzuändern, oder Beysitzer aus einem Senate in den andern umzusetzen seyn möchten? nicht das ganze Plenum, sondern eine nebst dem Cammerrichter und den Präsidenten aus vier Beysitzern bestehende Deputation, wozu der Cammerrichter die Mitglieder in gleicher Anzahl beyder Religionen zu ernennen hätte, zu Rathe gezogen werden sollte; und doch so, daß, wenn der Cammerrichter anderer Meynung, als diese Deputation wäre, alsdann der Cammerrichter die Anordnung nach seinem Ermessen machen könnte, jedoch die ihn dazu bewegende Ursachen verschlossen

IV) Dem C.R. eine von ihm abhangende Deputation von 4. Beysitzern an die Seite zu setzen, würde nichts helfen.

zum

zum Protocolle zu künftiger Beurtheilung der Visitation einlegen müste.

§. 84.

Denn dabey bliebe der C. R. doch Meister, die Senate abzuändern und einzurichten, wie er wollte.

Da einmal vorauszusetzen ist, daß man den aufrichtigen Vorsatz hat, von wegen der gesetzgebenden Gewalt fürs künftige dem vorzubauen, was bisher ganz Teutschland als einen für die Justitz ganz unerträglichen Mißbrauch der cammerrichterlichen Gewalt angesehen hat; so ist wohl nicht zu erwarten, daß dieser Vorschlag Beyfall finden kann.

Vier Assessoren würde ein jeder Cammerrichter leicht aussuchen können, die ihm in solchen Fällen, wo es ihm darum zu thun seyn möchte, gewisse Aenderungen in Senaten vorzunehmen, darinn nicht zuwider seyn würden.

Selbst der Vorzug, den diese vier Beysitzer vor allen ihren Collegen gewinnen würden, könnte sie leicht in die Versuchung führen, sich desto genauer ans Directorium anzuschliessen, um sich desto mehr über ihre Collegen zu erheben. Sollte nicht mancher selbst deswegen, um in diese Auswahl gezogen zu werden, sich dem Cammerrichter auf alle Weise gefällig zu machen suchen!

Wenn nun der Cammerrichter diese vier Männer nach seinem Gutfinden wehlen, auch sogar wieder abändern, und am Ende doch selbst wider deren Meynung nach eignem Gutdünken verfahren kann, was wäre dann zum Besten der Justitz und zu Abstellung der bisherigen Mißbräuche damit gewonnen?

§. 85.

V) Ueberhaupt muß der wichtigste Zweck seyn, daß nicht corruptible Assessoren,

Ich muß mich nur ganz offenherzig erklären, wie ich glaube, was einem jeden, der es mit dem Reichs-Justitzwesen und also mit einem so wichtigen Stücke der Wohlfahrt unsers gemein-

meinsamen Vaterlandes wohl meynet, überhaupt für Besorgnisse am meisten am Herzen liegen müssen.

Das größte Ungeheuer, wodurch ein Gericht verunstaltet werden kann, ist doch wohl, wenn es Mitglieder hat, die fähig sind, sich bestechen zu lassen, und also aus der Gerechtigkeit eine Waare zu machen, die dem Meistbietenden zu Dienste stehet.

Mit aller menschlichen Vorsicht wird es schwerlich zu verhüten seyn, daß unter 25. Beysitzern niemals ein und andere dazu schlecht gnug denkende Männer seyn sollten. Doch müste es gewiß eine sonderbare Schickung seyn, wenn es damit so weit gehen sollte, daß in einem mit Vorsicht einmal bestellten und gesetzmässig unterhaltenen Senate solche reudige Schaafe just beysammen sitzen und so gar die Mehrheit der Stimmen in ihrer Gewalt haben sollten. Folglich würden solche nur in Menschengestalt eingehüllte Monstra doch einzeln im Ganzen wenig schaden können.

§. 86.

Man denke aber auch: *corrumpere* et corrumpi seculum. Es wird nie an Partheyen fehlen, die gerne, was ihnen an Rechtsgründen abgehet, mit Gründen von ganz anderem Schrot und Korn zu ersetzen bereit sind, oder auch, die mit voller Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache sich doch gerne bereden lassen, daß es nöthig sey, derselben noch mit gewissem fühlbaren Nachdruck zu Hülfe zu kommen.

und verderbliche Justiz-Mäckler das C. G. verunstalten können;

Gerade zu wird das zwar in beyden Fällen gewisse Schwierigkeiten haben, um die Sache an den rechten Mann zu bringen, und auch dem auf eine Art beyzukommen, die kein Aufsehen macht.

Allein dazu werden sich bald jüdische und christliche Mäck-

ler gnug finden, die alle hierzu nöthige Kunstgriffe bald auszuspähen wissen, und denen nichts zu heilig seyn wird, um mit diesem schändlichsten Gewerbe, das je auf Erden getrieben ist, zugleich ihre eigne Gewinnsucht zu sättigen.

§. 87.

wofür keine Sicherheit ist, so lange die Abänderung der Senate von dem Willen eines Mannes abhänget.

Nun lasse man den Mäckler nur auskundschaften, daß drey vier Männer am Gerichte sind, denen er die Waare, die er sucht, allenfalls feil machen könnte. Und wie sehr wird ihm eine gewisse Sympathie, wie zwischen Magnet und Eisen, diese Ausforschung erleichtern!

Zum Unglück sitzen diese Männer nicht in einem Senate. Sind dann die Senate unveränderlich, oder doch nicht anders, als mit Bewilligung des ganzen Gerichts einer Aenderung fähig; so werden alle Künste vergeblich seyn, diese Brut der Ungerechtigkeit beysammen zu bringen.

Sind die Senate veränderlich, und hänget ihre Veränderung gar nur von dem Willen eines einzigen Mannes ab, der doch auch ein Mensch ist, und, wo nicht verblendet, doch hintergangen werden kann; auf wie schwachen Füssen stehet dann die einzige Grundfeste der Gerechtigkeit, die einzige Vormauer, um die greulichste Geschäfftigkeit der Bosheit und der Finsterniß von der heiligen Stäte, die lauter Licht seyn sollte, abzuhalten!

§. 88.

Das ist also billig der Wunsch aller patriotischen Reichsstände, insonderheit Georgs des III., und die größte Hoffnung auf Joseph den II.

Heil sey den Fürsten und ihren Rathgebern, wenn sie so denken, daß sie ohne alle andere Rücksichten nur darnach streben, solche schwarze Auftritte von dem Gerichte, das über ganz Teutschland das höchste Recht sprechen soll, auf ewig zu entfernen, und nur den Weg zu einer gerade durchgehenden Gott wohlgefälligen Gerechtigkeits-Pflege zu bahnen!

Glückliche Länder, deren Herr so denket, wie Georg der III., dem es seine Teutschen Mitstände verdanken müssen, von dem es wenigstens die Nachwelt rühmen wird, daß er in seinen Rathschlägen zur gemeinen Wohlfahrt des Reichs, entfernt von allen Nebenabsichten, nur auf Gott und auf die nach dessen Willen zu handhabende Gerechtigkeit und selbst auf andere, die der Verfall des Reichsjustitzwesens allenfalls eher als ihn drücken würde, mehr als auf sich, siehet!

Glückliche Zeiten, die den Scepter des Teutschen Reichs in den Händen eines Josephs des II. sehen, von dessen gleich erleuchteten Einsichten als preiswürdiger Gesinnung unter Gottes Segen zu hoffen ist, daß er mit eignen Augen sehen, und das beschliessen wird, was bis auf die spätesten Zeiten seinem Namen einen neuen Glanz und dem ganzen Reiche Heil und Seegen verschaffen kann!

Anhang

Anhang.

Plan einer neuen Einrichtung der Senate am C. G. dessen §. 10. gedacht worden.

1. Das Cammergericht würde nach der Vermehrung, aus einem Cammerrichter, zwey Präsidenten und 25. Beysitzern bestehen.

2. Die Beysitzer würden von dem Visitations-Convent, mit Zuziehung des Gerichts, in drey Senate, zwey von 8., und einem von 9. Personen getheilet.

3. In denen Senaten präsidirten der Cammerrichter und die beyden Präsidenten dergestalt, daß sie alle Jahre darunter abwechselten. In dem ersten Jahre präsidirte also der Cammerrichter in dem ersten Senate; der erste Präsident in dem zweyten; der jüngere im dritten. Im zweyten Jahre im ersten Senate der erste Präsident, im zweyten der jüngere Präsident, und in dem dritten der Cammerrichter. In dem dritten Jahre in dem ersten Senate der jüngere Präsident, in dem zweyten der Cammerrichter, und in dem dritten der erste Präsident und so weiter. In Abwesenheit eines von diesen, dirigirte den Senat der in solchem vorsitzende Assessor, mit Beybehaltung seines Voti.

4. Bey der Distribution würde in Extrajudicial-Sachen auf die Zeit der Exhibition, und in Judicial-Sachen auf die Zeit der Submission gesehen, und nach dieser Ordnung der Zeit, die 8. ersten Sachen von jeder Gattung dem ersten Senate, die 8. folgende dem zweyten Senate, und die neun darauf folgende dem dritten Senate zugetheilt, ohne daß hiervon abgewichen werden dürfte. Welcher Person in dem Senate jede einzelne Sache sodann zuzutheilen, und wer zum Re- und Correferenten zu bestellen, bestimmte der Cammerrichter oder dessen Amtsverweser.

5. Denen

5. Denen Senaten könnte niemand beygesetzt werden, welcher dazu nach der ersten Einrichtung nicht gehöret, sondern solche würden vor vollzählig gehalten, wenn auch wegen Abwesenheit, Recusationen oder anderer Behinderungen, ein oder mehrere Votanten mangelten.

6. Die ficta paritas von 3. gegen 5. würde aufgehoben. Hingegen tritt in denen Fällen eine ficta paritas ein, wo in denen Senaten die Friedensschlußmäßige Religionsgleichheit fehlet, und ist solche nicht bloß auf Religionssachen einzuschränken.

7. Extrajudicial- und Bescheidtisch-Sachen würden ebenfalls im versammleten Senate vorgetragen, und können nach Befinden des Senats entweder an bestimmten Tagen in der Woche, oder in jeder Session, zuerst vorgenommen werden, welches letztere geschehen muß, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet.

8. Nach dieser Einrichtung würde bey neuen Sachen die Recurrenz wegfallen. Was die alten betrifft, so gelangte eine jede in den Senat, worinn der Referent gesetzt ist, und würde allenfalls ein neuer Correferent bestellt, ohne daß die Zuziehung der vorigen Votanten erforderlich.

9. In den Senaten würde in Vornehmung der Sachen der Turnus, nach der Ordnung, wie jeder in dem Senate sitzet, beobachtet. Könnten aber erhebliche Ursachen angezeiget werden, warum eine Sache ausser dem Turno zu referiren sey, so hätte die Mehrheit der Stimmen im Senate zu entscheiden, in wie fern solches zuzulassen.

10. Entstünden paria, so würde, so bald thunlich, zu dem ersten Senate der zweyte, zu dem zweyten der dritte, und zu dem dritten der erste gezogen, und wenn die Sache sodann wiederum in paria verfallen sollte, gelangte solche an das plenum.

11. In Restitutionssachen würde gleichfalls zu dem ersten Senate der zweyte, zu dem zweyten der dritte, und zu dem dritten der erste, gezogen.

12. Die Senate würden ohne sehr wichtige Ursachen nicht verändert. Wenn aber dergleichen Veränderung nothwendig vorzunehmen, es sey, daß die vorhandene Assessores umzusetzen, oder daß ein neu antretender der Verwandtschaft wegen nicht in den Senat des zuletzt abgegangenen gesetzt werden könnte; so hätte das plenum sowohl die qu. An? als quomodo zu reguliren.

Jedes Mitglied des Collegii, welches eine Umsetzung nöthig erachtete, wäre befugt, auf eine darüber anzustellende Deliberation zu provociren, und wenn solche Provocation von dem Directorio nicht attendirt werden wollte, berechtiget, die Ursachen seiner Provocation in ein Pro memoria zu verfassen, solches bis zur nächsten Visitation ad protocollum pleni abzugeben, und daß dieses geschehen sey, ad idem protocollum kürzlich dictando bemerklich zu machen.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stephan Pütters königlich Großbritannischen churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen geheimen Justitzraths und ordentlichen Lehrers des Staatsrechts zu Göttingen Freymüthige Betrachtungen über die Senate am kayserlichen und Reichs-Cammergerichte, und was nach Anleitung des kayserlichen Comissions-Decretes vom 15. Febr. 1772. für eine dauerhafte

Göttingen 1772

4 J.publ.g. 928#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516707-1
VD18 14530317